

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

Bebauungsplan Nr. 225 – Voslapper Groden-Nord / Nördlich Tanklager –

Erneute Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

A) Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB (ab Ergänzungsblatt ...):

Anonymisierte Liste (nicht öffentliche Liste siehe Eingänge / Privat bzw. Beteiligungsliste-anonym)

1. P3
2. P5-P12 ...
3. P13
4. P15
5. P14, P16-P24

B) Stellungnahmen und Hinweise der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Unteren Behörden der Stadt Wilhelmshaven gem. § 4 (2) BauGB (ab Ergänzungsblatt ...):

6. B6
7. B8-B68
8. B43; B59-B61; B69-B75
9. B77
10. B92-B116
11. A8
12. A15

C) Folgende Behörde haben in der Stellungnahme „keine Bedenken“ vorgebracht:

D) Stellungnahme und Hinweise des Amtes für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems (ab Ergänzungsblatt ...):

13. Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26112 Oldenburg

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

Abwägungsübersicht

Nr.	Name/Anschrift	Gemein- same SN zum BP und zur FNP-Ä	SN zum B-Plan	SN zur FNP-Ä	Datum	Ergänzungs- blatt		Kommentare
						von	bis	
A) Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung								
P3		X			30.09.2025			
P5			X		29.09.2025			
P8			X		30.09.2025			
P9			X		30.09.2025			
P12		X			19.09.2025			
P13			X	X	25.09.2025			Identische Stellungnahme in beiden Verfahren
P14			X		26.09.2025			
P15			X		26.09.2025			
P16			X		26.09.2025			
P17		X			30.09.2025			
P18		X			30.09.2025			
P19				X	30.09.2025			
P20			X		30.09.2025			
P21			X		30.09.2025			

Amt/Org.-Zeichen	Datum							Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225						003/2026

P22		X			29.09.2025			
P23			X		01.10.2025			
P24			X		26.09.2025			
B) Stellungnahmen der Behörden								
B6B B6F	36-01; UNB		X	X	30.09.2025			Unterschiedliche Stellungnahmen in den Verfahren
B8	36-03; Wasser- und Deichbehörde	X			19.09.2025			
B9	Niedersächsisches Forstamt	X			22.09.2025			
B12	Landesamt für Denkmalpflege	X			01.10.2025			
B13	LBEG	X			30.09.2025			
B13a	FB Wirtschaft EnergyHub	X			01.10.2025			
B14	Nationalpark Wattenmeer		X	X	19.09.2025			Identische Stellungnahme in beiden Verfahren
B15	LGLN-Kampfmittelbeseitigungsdienst	X			01.09.2025			
B23	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	X			25.09.2025			
B25	DB	X			09.09.2025			
B26	Telekom		X	X	25.09.2025			Identische Stellungnahme in beiden Verfahren
B29	Bundesnetzagentur	X			11.09.2025			
B30	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt	X			03.09.2025			
B33	NLWKN	X			30.09.2025			
B34B	Oldenburger Deichband		X	X	16.09.2025			Unterschiedliche Stellungnahmen in den Verfahren
B34a	Sielacht Wangerland		X		17.09.2025			
B35	Sielacht Ruestringen		X	X	16.09.2025			Identische Stellungnahme in beiden Verfahren

Amt/Org.-Zeichen	Datum							Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225						003/2026

B35a	Wasser- und Bodenverbände Friesland/Wilhelmshaven		X	X	29.09.2025			Identische Stellungnahme in beiden Verfahren
B36	Avacon	X			12.09.2025			
B38	Amprion	X			29.08.2025			
B40	EWE Netz	X			02.09.2025			
B40a	EWE Gasspeicher		X		23.09.2025			
B43	Tennet			X	29.09.2025			
B47	Bundeswehr			X	05.09.2025			
B59	Landkreis Friesland		X	X	30.09.2025			Identische Stellungnahme in beiden Verfahren
B60	Gemeinde Wangerland	X			30.09.2025			
B61	Landkreis Cuxhaven	X			30.09.2025			
B67	Unterhaltungsverband Untere Oste	X			09.09.2025			
B68a	Ostedeichverband	X			04.09.2025			
B69	Stadt Wittmund	X			05.09.2025			
B69	Landkreis Wittmund	X			30.09.2025			
B75	Gemeinde Berne	X			26.09.2025			
B77	LabüN Naturschutz		X	X	30.09.2025			Identische Stellungnahme in beiden Verfahren
B92	Wilhelmshavener Hafenwirtschaftsvereinigung	X			30.09.2025			
B98	Westnetz GmbH	X			01.09.2025			
B100	OGE PLEDOC			X	05.09.2025			
B110	Niedersachsen Ports	X			30.09.2025			
B116B	BBG und Partner / JWPM		X	X	29.09.2025			Unterschiedliche Stellungnahmen in den Verfahren

Amt/Org.-Zeichen	Datum							Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225						003/2026

B116F								
A8B	36-04 Klimaschutz		X	X	29.09.2025			Unterschiedliche Stellungnahmen in den Verfahren
A15	Naturschutzbeauftragte		X	X	30.09.2025			Identische Stellungnahme in beiden Verfahren
C) Folgende Behörde haben in der Stellungnahme „keine Bedenken“ vorgebracht								
B7	36-02 Immissionen, Abfall			X	30.09.2025			
B14	TBW	X			15.10.2025			
B18	Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB Aurich			X	30.09.2025			
B20	Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr- Luftverkehr			X	09.09.2025			
B28	Ericsson Telekom	X			03.09.2025			
B97	STORAG Etzel	X			04.09.2025			
B119	Bremen Briteline GmbH	X			01.09.2025			
B124	Zentrale Polizeidirektion	X			02.09.2025			
A3	GG5	X			01.10.2025			
A9	Feuerwehr Brandschutz	X			23.09.2025			
D) Stellungnahme des ArL								
B1	ArL Weser-Ems			X	22.09.2025			

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

B) Abwägung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Unteren Behörden der Stadt Wilhelmshaven

B92	Wilhelmshavener Hafenwirtschaftsvereinigung			30.09.2025
	Die Stellungnahme beinhaltet	Anregung	X	Hinweise
	Zusammenfassung der Stellungnahme	Abwägung		
B92.1	Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nehmen wir zu den ausgelegten Plänen wie folgt Stellung. 1. Der projektbezogene Bebauungsplan 225 (B 225) ist sinnvoll und dringend, weil er einen wesentlichen Beitrag zur deutschen Energiewende liefern kann und weil die Region Wilhelmshaven/Friesland mit dem Projekt eine bedeutende Rolle für die deutsche Energieversorgung spielen wird. Insofern liegt ein außerordentliches öffentliches Interesse vor.	Kenntnisnahme		
B92.2	2. Mit dem einzigartigen Projekt in Deutschlands einzigem Tiefwasserhafen werden Standortvorteile und bestehende Ressourcen genutzt, die an der deutschen Nordseeküste einmalig sind. Deshalb ist der beabsichtigte Standort im Voslapper Groden Nord alternativlos. Tiefes Fahrwasser für die erforderlichen großen Schiffe, kurze Revierfahrt, ausreichend große Nutz- und Erweiterungsflächen, geringe Besiedlung im Umfeld.	Kenntnisnahme		
B92.3	3. Der B 225 ist in den vergangenen ca. 4 Jahren sehr detailliert beplant worden. Insbesondere der heutige Zustand des Areals und die Anforderungen seitens des Naturschutzes in dem ausgewiesenen Industriegebiet für Anlagen am seeschifftiefen Wasser gemäß Landesraumordnungsprogramm (LROP) sind aufwendig erhoben, kartiert und bewertet worden. Diese werden nach intensiver Suche und Beplanung von Kohärenzflächen vollumfänglich ausgeglichen.	Kenntnisnahme		
B92.4	4. Die Realisierung des Projektes wird erhebliche Beschäftigungseffekte und Steuereinnahmen in der Region erzeugen. Nach dem Beschäftigungsnutzen durch den Aufbau der Werke werden betriebliche Arbeitsplätze in mindestens dreistelliger Größenordnung entstehen. Erfahrungsgemäß werden damit mindestens jeweils eineinhalb bis zwei Sekundärarbeitsplätze pro direkten Arbeitsplatz kaskadierend im Mittelstand und Handwerksbereich geschaffen. Der in letzter Zeit beobachtbare	Die Hinweise werden als Belange der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen gemäß § 1Abs. 6 Nr. 8c BauGB in die Abwägung eingestellt.		

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	Verlust von Arbeitsplätzen durch Abwanderung ins Umland kann damit gestoppt werden.	
B92.5	Im Einzelnen führen wir dazu Folgendes aus: Im Fokus steht eine rund 145 Hektar große Fläche im Voslapper Groden Nord. Sie gehört zwar zum europäischen Schutzgebietsnetz Natura 2000, ist aber nicht erst seit der Novelle des niedersächsischen Landes-Raumordnungsprogramms (LRÖP) 2017 als Vorranggebiet „hafenorientierte wirtschaftliche Anlage“ festgesetzt. Bereits damals wurde vorgesehen, dass diese Flächen durch Kohärenzmaßnahmen ersetzt werden können.	Kenntnisnahme
B92.6	Als Ende der 1990er Jahre erwogen wurde, die für die Industrienutzung aufgespülten Grodenflächen unter Naturschutz gemäß FFH- bzw. EU-Vogelschutz-Richtlinie zu stellen, waren alle entscheidungsrelevanten Stellen davon ausgegangen, dass es ein „Schutz auf Zeit“ sein würde. Wenn konkrete Ansiedlungen anstünden, würden die Grundstücke zur industriellen Nutzung freistehen. Gesetzliche Regelungen für Kohärenz und Entwidmung stehen zur Verfügung, war man überzeugt.	Kenntnisnahme
B92.7	Die Mitte der 1970er Jahre hergestellten Landflächen waren seit 1979 immer wieder Gegenstand von Industrieansiedlungsvorhaben, die allerdings aus verschiedenen Gründen nicht zur Ansiedlung führten. Also sind die Sukzessionsflächen nicht aufwendig entwässert und kurzgehalten, sondern der natürlichen Besiedlung überlassen worden. Sie wurden so Zufluchtsort für besondere Flora und Fauna. Eine einst kahle Industriefläche entwickelte sich über Feuchtbiootope und Magerrasenbestände zu Nieder- und Hochbewuchs und schließlich zu dichten, natürlichen Waldflächen, wie z.B. im Rüstersieler Groden, wo eine ähnliche Entwicklung zu sehen war. Die natürlichen Entwicklungsstufen beheimaten dabei jeweils biotopspezifische Arten. Der bei der Ausweisung als Naturschutzgebiet festgestellte Artenbestand hat sich allerdings innerhalb der 20 Jahre deutlich verändert, so dass jetzt der aktuelle Bestand in den Kohärenzflächen angesiedelt werden kann. Trotz des Natura-2000-Status bleibt der Voslapper Groden die größte verfügbare Hafenerweiterungsfläche in Wilhelmshaven. Eine Nutzung ist unter den gesetzlichen Bedingungen möglich, sofern ein außerordentliches öffentliches Interesse besteht, alternativ keine anderen geeigneten Flächen zur Verfügung stehen und geeignete Kohärenz- und Kompensationsflächen geschaffen werden. Dies ist ein Verfahren,	Zur Ermittlung der und Erhebung der Auswirkungen auf Natur, Umwelt und Landschaft wurde ein Umweltbericht (PPG 2025) erstellt und mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt. Die Ergebnisse des Umweltberichts werden als Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1Abs. 6 Nr. 7 BauGB in die Abwägung eingestellt.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	das fachlich etabliert und gesetzlich so verankert ist. Im konkreten Fall wird für das aktuelle Vorhaben rund 30 Prozent mehr Ausgleichsfläche für den Naturschutz bereitgestellt, als Fläche durch die Projekte beansprucht wird.	
B92.8	Für die Region Wilhelmshaven /Friesland bzw. sogar für die Jadebay Region (Wilhelmshaven/ Friesland/Wittmund/Wesermarsch) ergibt sich mit dem Projekt eine einzigartige Chance, industriepolitisch in eine neue Ära vorzustoßen. Es schafft Wertschöpfung durch eine Industrie- und Beschäftigungsentwicklung, die für die Region den Anschluss an höher entwickelte Regionen im Süden und der Mitte Deutschlands möglich macht.	Die Hinweise werden als Belange der Wirtschaft gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB in die Abwägung eingestellt.
B92.9	Es geht hier nicht um ein beliebiges Bauvorhaben, sondern um einen strategisch wichtigen Beitrag zur Energiewende. Investitionen in erneuerbare Energien, Wasserstoff- und Offshore-Infrastruktur sind essenziell für die Versorgungssicherheit Deutschlands. Industrieansiedlung im Energiebereich schafft eine nachhaltige bessere Wirtschaftsstruktur in unserer Region und wird die Grundlage für weitere Arbeitsplätze in anderen Wirtschaftsbereichen sein. So werden in den industriellen Werken hochwertige Dauer-Arbeitsplätze entstehen. Für sporadische Reparatur-, Pflege- und Reinigungsarbeiten werden darüber hinaus Kontraktoren beauftragt, die meist aus der Region kommen. Alle zusätzlichen Arbeitsplätze zusammen werden mehr Kaufkraft in der Region erzeugen.	Die Hinweise werden als Belange der Wirtschaft gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB und als Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8e BauGB in die Abwägung eingestellt.
B92.10	Mit dem Projekt kann neben den verfügbaren Industrieflächen ein weiterer Standortvorteil genutzt werden: Der Tiefwasserhafen. Neben den vorhandenen Anlegern für den LNG-Umschlag wird bereits die Erweiterung der Umschlagmöglichkeiten geplant in Form des Anlegers für verflüssigte Gase -AVG. Damit ist eine erhebliche Investition verbunden, die ebenfalls die Wirtschaftsstruktur in der Region nachhaltig verbessert. Sie wird den Import von erneuerbaren Energieträgern wie Ammoniak, Methanol oder synthetischen Methan möglich machen. Damit wird die Energiewende einen wesentlichen Schritt realistischer, denn der künftige Wegfall der Kohleverstromung und die weitere Reduzierung von Importen fossiler Gase und Öle werden durch Importe klimaneutraler Energierohstoffe ersetzt werden müssen. Im Zuge des geplanten Carbon Managements wird auch der Export von CO2 über die AVG erfolgen können.	Die Hinweise werden als Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8e BauGB in die Abwägung eingestellt.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

B92.11	Ein weiterer Standortvorteil ist die in der Nähe befindliche Kavernenanlage in Etzel: Mit der inzwischen für den Gastransport hergestellten Wilhelmshavener Anbindungs-Leitung (WAL) ist vorgesehen, den importierten bzw. in unserer Region produzierten Wasserstoff in Kavernen zwischenzuspeichern. Auf direktem Wege oder nach Speicherung kann das Gas dann in das im Aufbau befindliche Wasserstoff-Kernnetz geleitet und zu den Verbrauchszentren verteilt werden.	Kenntnisnahme
B92.12	Es sprechen also gewichtige Gründe dafür, den 8-Plan 225 so zügig wie möglich zu genehmigen und umzusetzen, damit die Region Wilhelmshaven die historische Chance nutzt und sich zum „Möglichmacher“ qualifiziert, einen wesentlichen Beitrag zur zukünftigen, klimaneutralen Energieversorgung Deutschlands zu leisten.	Kenntnisnahme

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Anregungen zu B92.1 bis B92.12 werden zu Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

B98	Westnetz GmbH				01.09.2025
	Die Stellungnahme beinhaltet		Anregung	X	Hinweise
	Zusammenfassung der Stellungnahme	Abwägung			
B98.1	In dem angegebenen Bereich befinden sich keine Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH.	Kenntnisnahme			
B98.2	Die o. g. Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Erdgashochdruckleitungen mit einem Betriebsdruck ≥ 5 bar. Für die eventuell vorhandenen Versorgungsleitungen anderer Druckstufen und Sparten (Strom, Wasser, Fernwärme) erteilt der örtliche Versorger eine Stellungnahme.	Kenntnisnahme			

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Anregungen zu B98.1 bis B98.2 werden zu Kenntnis genommen.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

B100	OGE PLEDOC										05.09.2025																																																																	
	Die Stellungnahme beinhaltet					Anregung			X	Hinweise																																																																		
	Zusammenfassung der Stellungnahme					Abwägung																																																																						
B100.1	<u>Tabelle der betroffenen Anlagen:</u> <table><tr><th>lfd. Nr.</th><th>Eigentümer</th><th>Leitungstyp</th><th>Status</th><th>Leitungsnr.</th><th>DN</th><th>Blatt</th><th>Schutzstreifen</th><th>Beauftragter</th></tr><tr><td>1</td><td>Open Grid Europe</td><td>Ferngasleitung mit Begleitkabel</td><td>in Betrieb</td><td>RG109000000</td><td>1000</td><td>5 bis 7</td><td>10 m</td><td rowspan="7"></td></tr><tr><td>2</td><td>Open Grid Europe</td><td>Ferngasleitung</td><td>in Betrieb</td><td>RG109001000</td><td>1000</td><td>zu 7 der Ltg. 109</td><td>siehe Bestandsplan</td></tr><tr><td>3</td><td>Open Grid Europe</td><td>Ferngasleitung</td><td>in Betrieb</td><td>RG109002000</td><td>600</td><td>zu 7 der Ltg. 109</td><td>siehe Bestandsplan</td></tr><tr><td>4</td><td>Open Grid Europe</td><td>Ferngasleitung</td><td>in Planfeststellung</td><td>RG110000000</td><td></td><td>TP1</td><td>(10 m)</td></tr><tr><td>5</td><td>Open Grid Europe</td><td>Ferngasleitung</td><td>in Planfeststellung</td><td>RG501000000</td><td></td><td>TP5 bis TP7</td><td>(10 m)</td></tr><tr><td>6</td><td>NETRA</td><td>Ferngasleitung mit Begleitkabel</td><td>in Betrieb</td><td>RG059000000</td><td>1200</td><td>128 bis 130</td><td>15 m</td></tr><tr><td>7</td><td>Open Grid Europe</td><td>Ferngasleitung</td><td>in Bau</td><td>RG459000000</td><td>1200</td><td>TP128 bis TP130</td><td>siehe Bestandsplan</td></tr></table>					lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Blatt	Schutzstreifen	Beauftragter	1	Open Grid Europe	Ferngasleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	RG109000000	1000	5 bis 7	10 m		2	Open Grid Europe	Ferngasleitung	in Betrieb	RG109001000	1000	zu 7 der Ltg. 109	siehe Bestandsplan	3	Open Grid Europe	Ferngasleitung	in Betrieb	RG109002000	600	zu 7 der Ltg. 109	siehe Bestandsplan	4	Open Grid Europe	Ferngasleitung	in Planfeststellung	RG110000000		TP1	(10 m)	5	Open Grid Europe	Ferngasleitung	in Planfeststellung	RG501000000		TP5 bis TP7	(10 m)	6	NETRA	Ferngasleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	RG059000000	1200	128 bis 130	15 m	7	Open Grid Europe	Ferngasleitung	in Bau	RG459000000	1200	TP128 bis TP130	siehe Bestandsplan	Kenntnisnahme				
lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Blatt	Schutzstreifen	Beauftragter																																																																				
1	Open Grid Europe	Ferngasleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	RG109000000	1000	5 bis 7	10 m																																																																					
2	Open Grid Europe	Ferngasleitung	in Betrieb	RG109001000	1000	zu 7 der Ltg. 109	siehe Bestandsplan																																																																					
3	Open Grid Europe	Ferngasleitung	in Betrieb	RG109002000	600	zu 7 der Ltg. 109	siehe Bestandsplan																																																																					
4	Open Grid Europe	Ferngasleitung	in Planfeststellung	RG110000000		TP1	(10 m)																																																																					
5	Open Grid Europe	Ferngasleitung	in Planfeststellung	RG501000000		TP5 bis TP7	(10 m)																																																																					
6	NETRA	Ferngasleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	RG059000000	1200	128 bis 130	15 m																																																																					
7	Open Grid Europe	Ferngasleitung	in Bau	RG459000000	1200	TP128 bis TP130	siehe Bestandsplan																																																																					
	Bezug: unser Schreiben 20231005277 an Sie vom 10.11.2023 zur förmlichen Beteiligung																																																																											
B100.2	Von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlichrechtlichen Verfahren beauftragt. Die uns zur Verfügung gestellten Entwurfsunterlagen zu dem angezeigten Bauleitplanverfahren haben wir ausgewertet, in die zeichnerische Darstellung des Flächennutzungsplans die Trassenführung der relevanten Ferngasleitungen grafisch übernommen und Leitungskenndaten hinzugeschrieben.					Kenntnisnahme																																																																						

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

B100.3	Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der 87. Änderung des Flächennutzungsplans Voslapper Groden-Nord/Nördlich Tanklager verlaufen sowohl in Betrieb, als auch in Planfeststellung befindliche Ferngasleitungen. Für eine exakte Übernahme der Leitungsverläufe in die Plangrundlage des Flächennutzungsplans überlassen wir Ihnen die betreffenden Bestands- und Trassierungspläne. Die Darstellung der Ferngasleitungen ist in den beigefügten Unterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Berücksichtigen Sie bitte das Merkblatt zur Dokumentation.	Durch die Genehmigungsvorhaben der OGE wurde der Plangeber frühzeitig an der Planung beteiligt und ist in einem ständigen Austausch. Somit wurden die Versorgungsleitungen der OGE planerisch durch das festgesetzte Leitungsrecht im Bebauungsplan Nr. 225 gesichert.
B100.4	Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der Ferngasleitungen gewährleistet ist und sich durch die vorgesehene 87. Änderung des Flächennutzungsplans keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Ferngasleitungen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben. Wir bitten, dies auch in Bezug auf die im Planfeststellungsverfahren befindlichen Leitungen zu beachten.	Nachteile ergeben sich durch die im Parallelverfahren befindliche 87. Änderung zum Flächennutzungsplan nicht. Für die Leitungen ist eine Leitungszone dargestellt worden.
B100.5	Wir fügen ebenfalls ein Merkblatt der OGE „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“ diesem Schreiben bei. Die dort genannten Anregungen und Hinweise sind grundsätzlich bei alle Bauleitplanverfahren im Bereich und / oder in der Nähe von Versorgungsanlagen der OGE zu beachten.	Das erwähnte Merkblatt wird zur Kenntnis genommen.
B100.6	Sonderbauflächen „Hafenorientierter Energiepark“ Im Begründungstext zur Flächennutzungsplanänderung wird u.a. unter Punkt 3.6 mitgeteilt, dass ein Leitungskorridor für bestehende und zukünftige Ferngasleitungen dargestellt wird. Mit den dort getätigten Aussagen sind wir einverstanden.	Kenntnisnahme (siehe auch zu B100.3)
B100.7	Ausgleichs- und Kompensationsflächen Die in Betrieb und in Bau befindlichen Leitungen Nr. 59 und Nr. 459 queren die Suchfläche Bloh-Nord. Für etwaige, hier vorgesehene landschaftspflegerische Maßnahmen bitten wir, die Hinweise aus dem beigefügten Merkblatt der OGE zu beachten. In diesem Zusammenhang machen wir schon jetzt darauf aufmerksam, dass eine Neuanspflanzung von Blumen, Hecken und tiefwurzelnden Sträuchern	Kritisch, da es nochmals Flächenreduzierung zum Aufforstungsziel bedeutet. Zusammen mit der Stellungnahme der NLF, die einen flächenidentischen Waldersatz haben wollen, fehlen uns dann wohl ein paar Hektar!!!

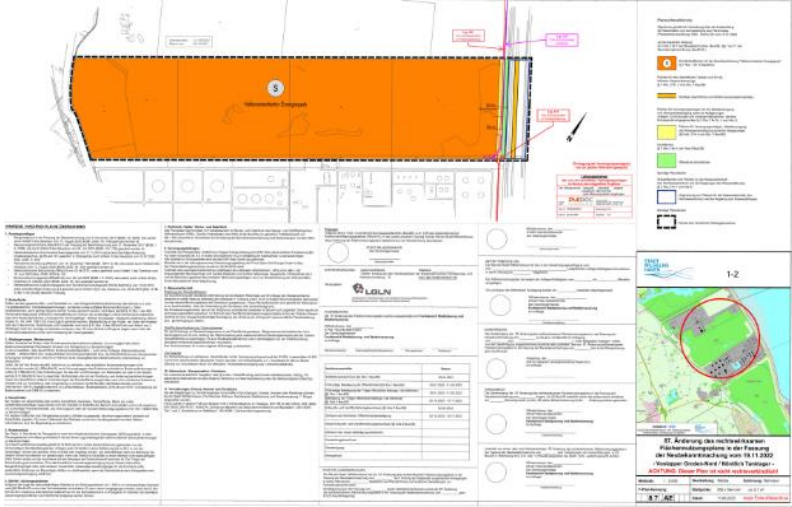
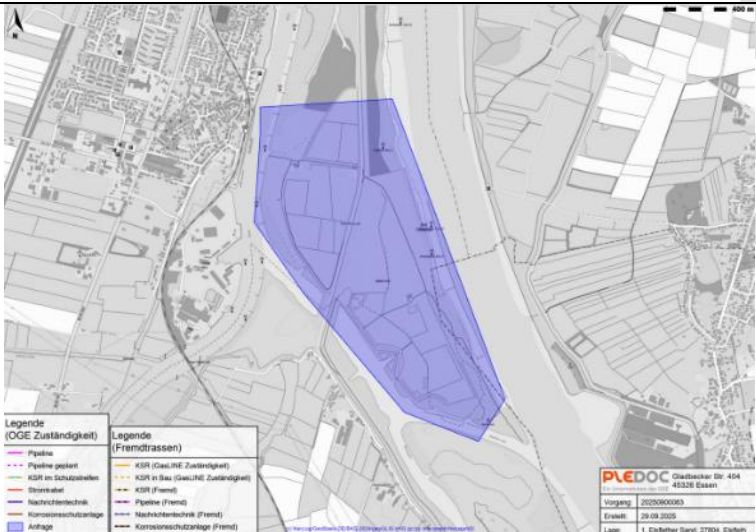
Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	grundsätzlich nur außerhalb des Schutzstreifenbereiches erfolgen darf. Dies dient dem Schutz der Ferngasleitung sowie dem Erhalt der Zugänglichkeit und Einsehbarkeit der Leitungstrasse.	
B100.8	Die weiteren u.a. in Punkt 5.2.3 genannten flächenhaften Maßnahmen berühren keine der eingangs genannten Ferngasleitungen. Wir erheben gegen die Ausweisung dieser planexternen Ausgleichsflächen in der uns angezeigten Form keine Bedenken.	Kenntnisnahme
B100.9		Kenntnisnahme

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

B100.10		Kenntnisnahme
---------	--	---------------

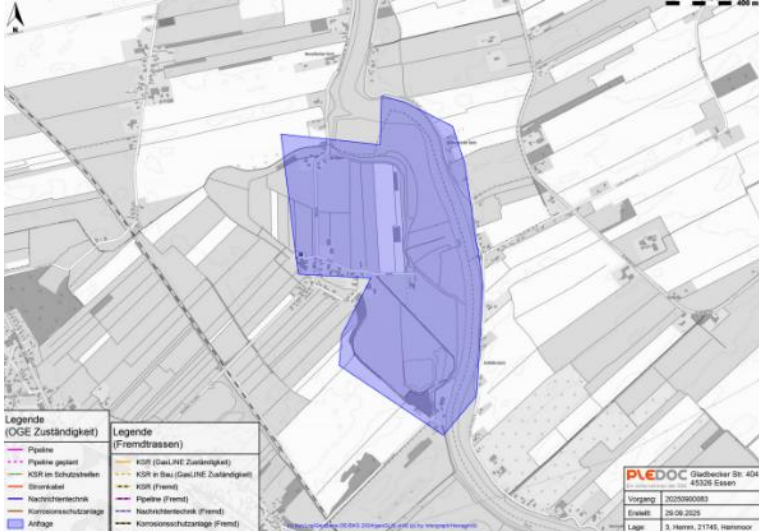
Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

B100.11		Kenntnisnahme
B100.12		Kenntnisnahme

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

B100.13		Kenntnisnahme
---------	--	---------------

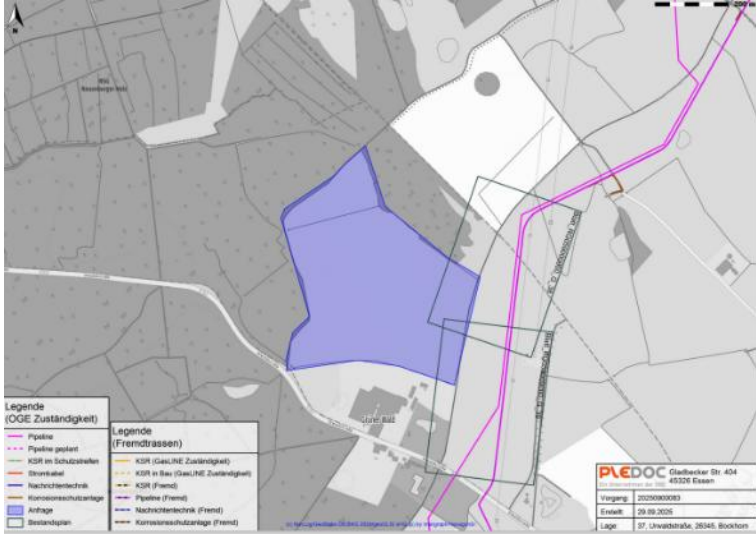
Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

B100.14		Kenntnisnahme
---------	--	---------------

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

B100.15		Kenntnisnahme
---------	--	---------------

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

B100.16		Kenntnisnahme
---------	--	---------------

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

B100.17	 Legende (OGZ Zuständigkeit) - Pipeline - Pipeline geplant - KSR in Schutzkabeln - Stromkabel - Nachrichtensnetz - Kommunikationskabel - Anlage Legende (Fremdtrassen) - KSR (OGZ/NE Zuständigkeit) - KSR in Bau (OGZ/NE Zuständigkeit) - KSR (Fremd) - Pipeline (Fremd) - Nachrichtensnetz (Fremd) - Kommunikationskabel (Fremd) PIEDOC Stadteck Nr. 404 45126 Essen Vorgang: 2025090003 Erstellt: 26.06.2025 Lage: Straße/Diese Straßennamen, 36415, Schöfens	Kenntnisnahme
---------	--	---------------

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

B100.18	Legende (OGE Zuständigkeit) - Pipeline - Pipeline geteilt - KSR in Schutzstreifen - Stromkabel - Rauchföhrertrasse - Kanalisationstrasse - Anlage Legende (Fremdzuständigkeit) - KSR (GALNE Zuständigkeit) - KSR in Bau (GALNE Zuständigkeit) - KSR (Fremd) - Pipeline (Fremd) - Nachrichtentechnik (Fremd) - Kommunikationsanlage (Fremd) PVEDOC Glasbaker Str. 404 45326 Essen Ordnungsnummer: 000 Vorgang: 2025000003 Erstellt: 01.01.2025 Lage: Straße ohne Straßennummer, 36. Wohnblock	Kenntnisnahme
---------	--	---------------

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

B100.19		Kenntnisnahme
B100.20		Kenntnisnahme

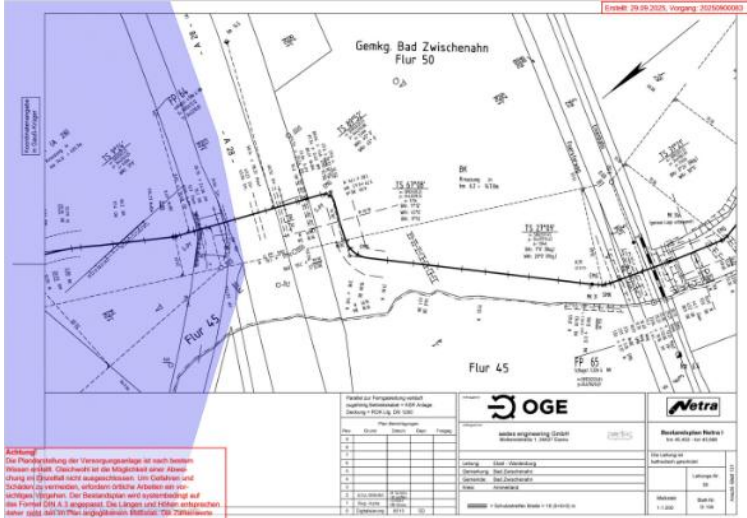
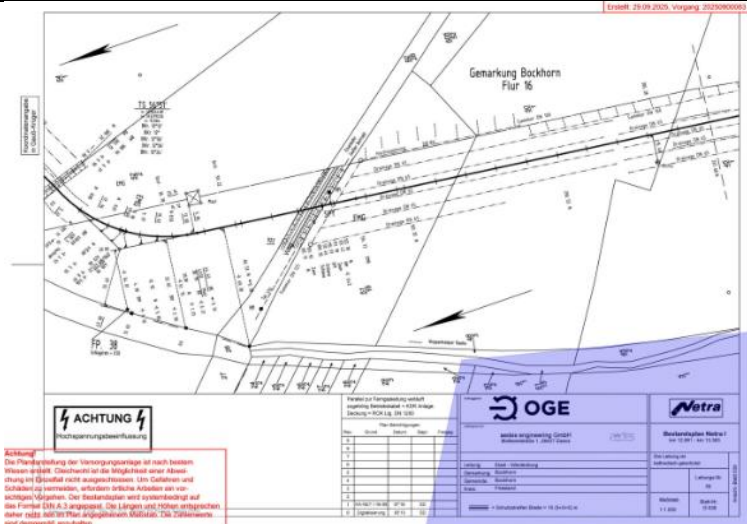
Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

B100.21		Kenntnisnahme
B100.22		Kenntnisnahme

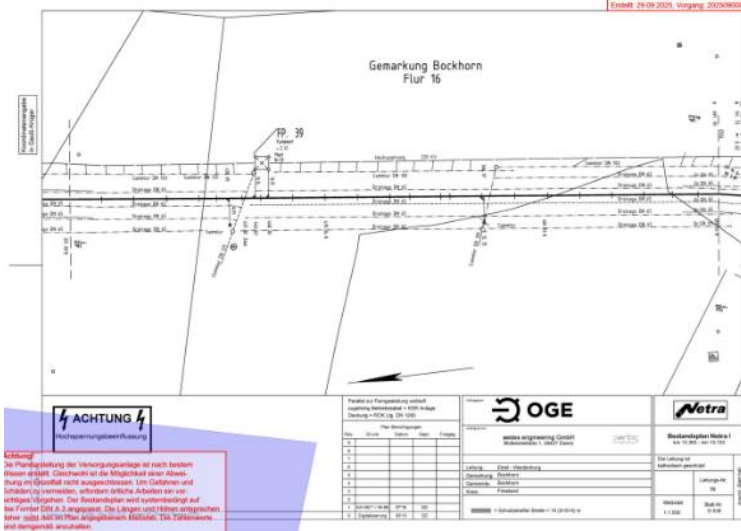
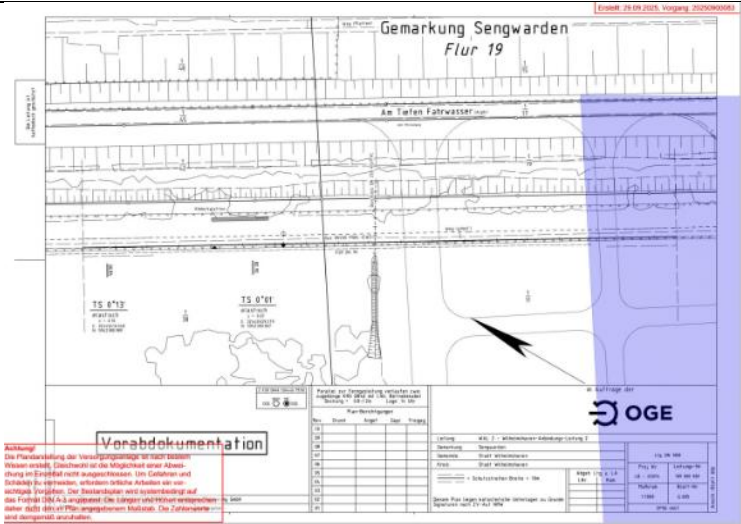
Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

B100.23	Achtung! Die Darstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Detail nicht auszuschließen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern öffentliche Arbeiten ein vorzeitiges Vorwarnen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf dem Format DIN A3 dargestellt. Die Längen und Höhen entsprechen, außer falls im Plan angegeben, Maßstab. Die Höhenwerte sind demgemäß anzunehmen.	Kenntnisnahme
B100.24	Achtung! Die Darstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Detail nicht auszuschließen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern öffentliche Arbeiten ein vorzeitiges Vorwarnen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf dem Format DIN A3 dargestellt. Die Längen und Höhen entsprechen, außer falls im Plan angegeben, Maßstab. Die Höhenwerte sind demgemäß anzunehmen.	Kenntnisnahme

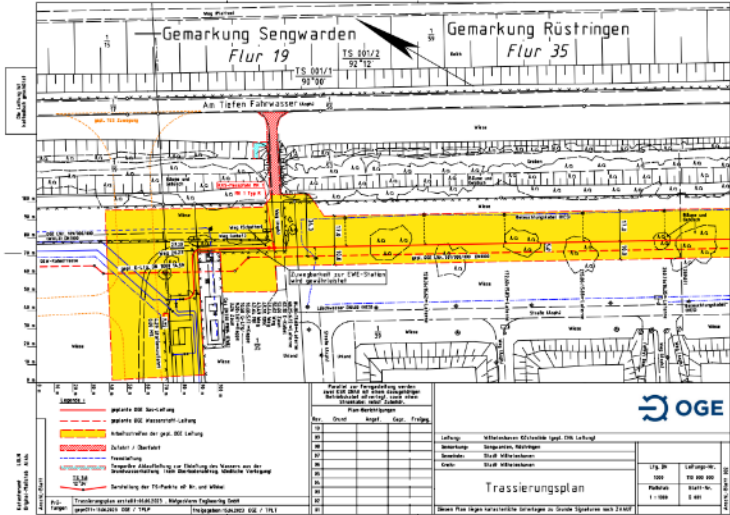
Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

B100.25		Kenntnisnahme
B100.26		Kenntnisnahme

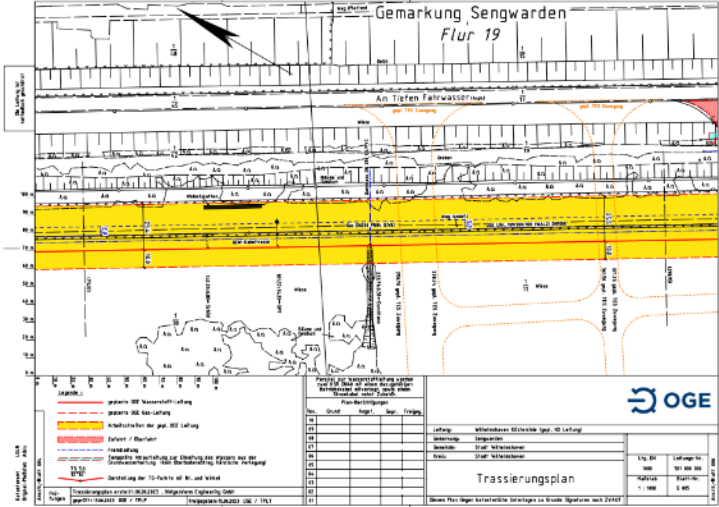
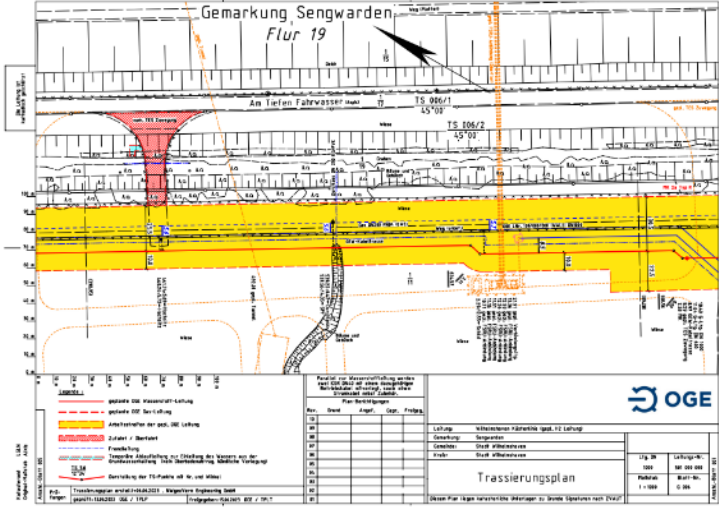
Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

B100.27	 ACHTUNG! Die Planung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Ein Schaden und Schaden zu vermeiden, sollten örtliche Behörden ein vor- sichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A3 umgewandelt. Die Lage und Höhenangaben sind demgemäß anzunehmen.	Kenntnisnahme
B100.28	 Vorabdokumentation Die Planung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Ein Schaden und Schaden zu vermeiden, sollten örtliche Behörden ein vor- sichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A3 umgewandelt. Die Lage und Höhenangaben sind demgemäß anzunehmen.	Kenntnisnahme

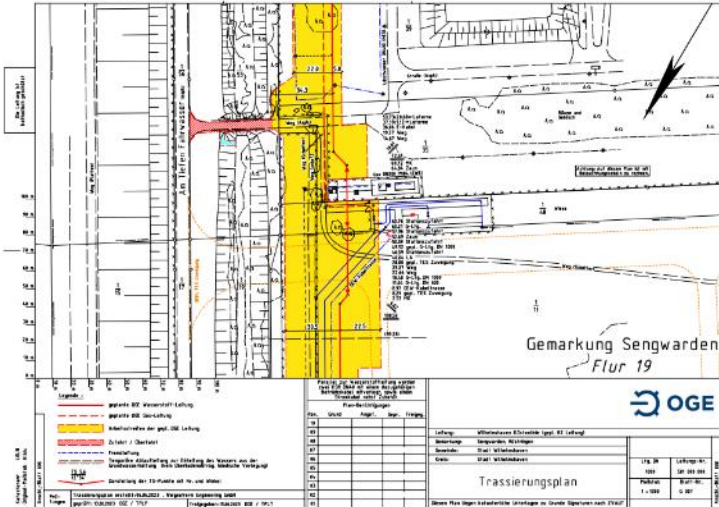
Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

B100.31		Kenntnisnahme
---------	--	---------------

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

B100.32		Kenntnisnahme
B100.33		Kenntnisnahme

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

B100.34		Kenntnisnahme
B100.35	Merkblatt Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen Allgemeines Ferngasleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Sie sind bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen sowie bei den sich aus diesen Plänen ergebenden Folgemaßnahmen zu berücksichtigen. Unterirdische Ferngasleitungen der OGE sind im Allgemeinen mit einer Erddeckung von 1 m verlegt worden. Parallel zur Ferngasleitung geführte Fernmelde-, Mess- und Steuerkabel können in einer geringeren Tiefe liegen. Bestimmte Leitungsarmaturen und Einbauteile treten an die Erdoberfläche und sind durch Straßenkappen geschützt. Unsere Leitungen sind kathodisch gegen Element- und Streuströme geschützt. Die Ferngasleitungen unserer Gesellschaft liegen grundsätzlich in der Mitte eines Schutzstreifens, der im Allgemeinen 8 bis 10 m breit ist. Leitungsverlauf, genaue	Kenntnisnahme

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	Schutzstreifenbreite und weitere Einzelheiten ergeben sich aus den Leitungsplänen. Leitungsrechte bestehen in der Regel in Form von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff. BGB), die im Grundbuch eingetragen sind, bzw. in Form von schuldrechtlichen Verträgen. Im beiderseitigen Interesse sind wir bereits bei der Planung über alle Maßnahmen und Vorhaben im Bereich des Schutzstreifens zu unterrichten, damit erforderliche Schutzmaßnahmen rechtzeitig vereinbart werden können. Wir verweisen insoweit als Träger öffentlicher Belange auf § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB). Sollte der Flächennutzungsplan bzw. der Bebauungsplan oder die sich hieraus ergebenden Folgemaßnahmen den Schutzstreifen berühren oder kann der Bestand oder Betrieb der Ferngasleitung durch diese Maßnahmen beeinträchtigt oder gefährdet werden, so sind zur Vermeidung unzulässiger Einwirkungen folgende Punkte zu beachten: 1. Wir empfehlen, die Leitung mit Schutzstreifen nach § 5 Abs. 4 bzw. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in die Bauleitpläne zu übernehmen oder sonst an geeigneter Stelle zu beschreiben und zeichnerisch darzustellen. Lagepläne werden bei Bedarf - wenn erforderlich, mit Einmessungszahlen - zur Verfügung gestellt, oder die Leitung wird von der PLEdoc GmbH in unserem Auftrag in eine Kopie des Flächennutzungsplanes bzw. Bebauungsplanes einkartiert. 2. Nicht zulässig sind innerhalb des Schutzstreifens: - die Errichtung von Gebäuden aller Art, sowie von Mauern parallel über bzw. unmittelbar neben den Ferngasleitungen, - Oberflächenbefestigungen in Beton - die Ausweisung von Flächen als notwendige Feuerwehrebewegungszonen, - Dauerstellplätze z. B. für Campingwagen, Verkaufswagen usw. - die Einleitung von Oberflächenwasser /-aggressiver Abwässer	
--	---	--

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	- sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden oder beeinträchtigen können. Nur mit unserer besonderen Zustimmung und Einhaltung unserer Auflagen sind statthaft - die Freilegung unserer Leitung, - Niveauänderung im Schutzstreifen, - der Neubau von kreuzenden oder parallel führenden Straßen, Wegen, Kanälen, Rohrleitungen, Kabeln, Freileitungen und Gleisanlagen. Sind sonstige Baumaßnahmen geplant, bei denen eine Leitungsbeeinflussung nicht ausgeschlossen werden kann, so empfiehlt sich eine frühzeitige Abstimmung über Zulässigkeit und ggf. einzuhaltende Auflagen. 3. Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern, insbesondere bei Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Kompensation, sind zum Schutz der Ferngasleitung grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens zu planen. Für die Trassenüberwachung aus der Luft und vom Boden muss der Trassenverlauf der Leitung sichtbar und begehbar bleiben. 4. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) müssen Abstände bis 850 m eingehalten werden. Diese Abstände können im Einzelfall in Abhängigkeit der Leistungs- und Kenndaten bis auf 35 m verringert werden. Hierzu ist in jedem Fall die Abstimmung und Genehmigung mit uns zwingend erforderlich. Dazu sind uns alle technischen Daten zur Verfügung zu stellen. Bauausführung Vor Aufnahme von Arbeiten im Bereich oder in der Nähe der Schutzstreifen sind wir in jedem Falle zu benachrichtigen, damit erforderlichenfalls die Lage der jeweiligen Leitung und der zugehörigen Einrichtungen durch uns in der Örtlichkeit markiert und die Arbeiten überwacht werden können.	
B100.36	Merkblatt zur Dokumentation Allgemein	Kenntnisnahme

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

Die Darstellung der Ferngasleitungen / Rohrfernleitungen, deren Zubehör (dazu zählen Nachrichten- u. Betriebskabel und Korrosionsschutzanlagen) sowie Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln ist in den Bestandsunterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Dokumentation von Ferngasleitungen / Rohrfernleitungen Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf den Zeitpunkt der Leitungsverlegung. Nachträgliche Niveauänderungen wurden nicht erfasst. Höhenangaben in Senkungsgebieten sind nur bedingt verwendbar Dokumentation von Betriebskabeln (Begleitkabel) Betriebskabel sind im Schutzstreifen parallel zur Ferngasleitung / Rohrfernleitung verlegt. Die Lage und Deckung des Kabels sind im Bestandsplan nicht dokumentiert. Betriebskabel können sich in wechselnder Lage über die gesamte Breite des Schutzstreifens erstrecken. Dokumentation von Nachrichtenkabeln • in gemeinsamer Trasse mit einer Rohrleitung Hinweise zur Lage der Nachrichtenkabel sind in der Regel dem Bestandsplan der parallel verlaufenden Ferngasleitung / Rohrfernleitung zu entnehmen. In Sonderfällen sind separate Bestandspläne angefertigt. • in Solotrasse Für den Bereich der Solotrassen liegen im Allgemeinen nur Grundrisszeichnungen vor. Deckungsangaben, soweit sie bei der Verlegung erfasst wurden, werden mit D = und dem Maß in Metern angegeben. Bei grabenloser Verlegung ist zusätzlich ein Längenschnitt (Bohrprofil) mit den Auswertungen des Bohrprotokolls vorhanden. Dokumentation von kathodischen Korrosionsschutzanlagen (KKS-Anlagen) KKS-Anlagen sind nur zum Teil in den Schutzstreifen der Ferngasleitungen / Rohrfernleitungen angeordnet und somit in den Bestandsplänen dokumentiert. Für außerhalb der entsprechenden Leitungspläne liegende Anlagen ist zusätzlich eine separate Dokumentation erstellt. Ferngasleitungen / Rohrfernleitungen sind zum Schutz gegen Hochspannungsbeeinflussung mit Erdern ausgerüstet. Die Erder sind	
--	--

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

als Bandeisen oder Tiefenerder ausgeführt und können innerhalb oder außerhalb der Schutzstreifen der Ferngasleitungen / Rohrfernleitungen verlegt bzw. angeordnet sein. Bereiche, die hochspannungsbeeinflusst sind und an denen nur unter zusätzlichen Schutzmaßnahmen gearbeitet werden darf, sind in der Bestandsdokumentation durch den Hinweis eines Stempelaufdrucks gesondert ausgewiesen. Dokumentation von Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln (KSR) • in gemeinsamer Trasse mit einer Rohrleitung Hinweise zur Lage der Kabelschutzrohranlagen sind in der Regel dem Bestandsplan der parallel verlaufenden Ferngasleitung / Rohrfernleitung zu entnehmen. In Sonderfällen wurden separate Bestandspläne angefertigt. Die Erdüberdeckung der Kabelschutzrohre beträgt bei Verlegung in der Regel mindestens 1 m, im Bereich von öffentlichen Wegen ca. 60 cm. Die derzeitige Deckung kann auch geringer oder größer sein, da vorstehende Angaben sich auf den Verlegezeitraum beziehen und nachträgliche Niveauänderungen nicht berücksichtigen. Trassenabschnitte, die in grabenloser Verlegung ausgeführt wurden, sind als Sonderzeichnung auf dem Bestandsplan mit zugehörigem Längenschnitt (Bohrprofil) berücksichtigt. Die Höhenangaben der Kabelschutzrohranlagen im Bohrprofil beziehen sich auf die Auswertungen eines Bohrprotokolls. Übersichtskarte © NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph/HexagonSI	
--	--

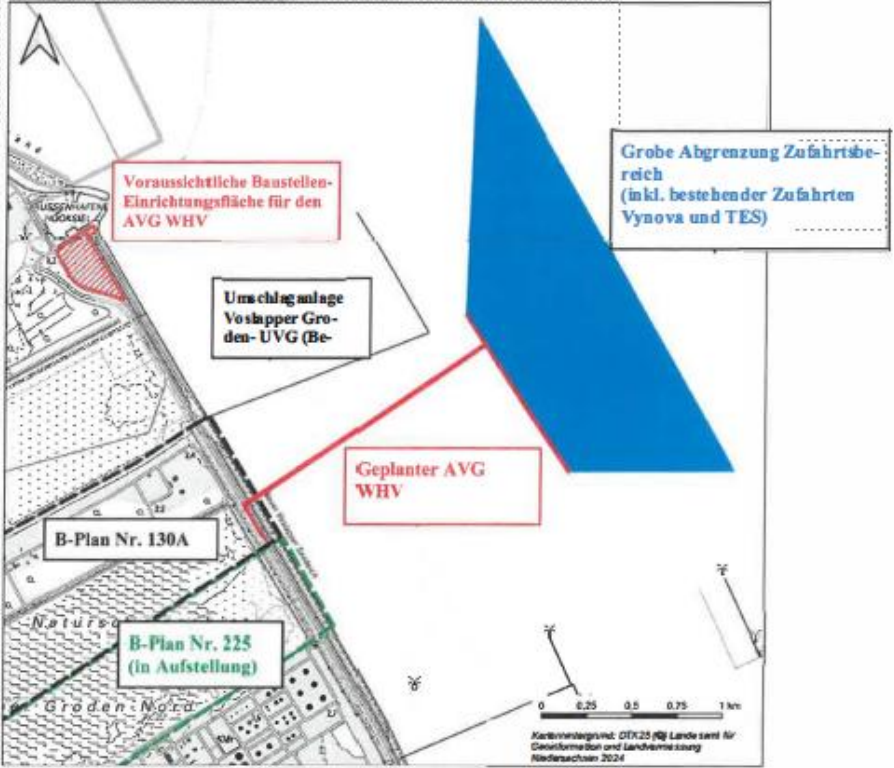
BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Anregungen zu B100.1 bis B100.36 werden zu Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

B110	Niedersachsen Ports			30.09.2025
	Die Stellungnahme beinhaltet	Anregung	X	Hinweise
	Zusammenfassung der Stellungnahme	Abwägung		
B110.1	Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben zur Beteiligung unter dem obigen Zeichen und möchten ent-sprechend in der von Ihnen gesetzten Frist Stellung nehmen.	Kenntnisnahme		
B110.2	Vorsorglich und ergänzend zu Kap. 2.4.10. Sonstige Planungen (Planfeststellungsverfahren, Entwicklungspläne ...) weisen wir darauf hin, dass NPorts bereits am 14.02.2024 beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz; Direktion - Geschäftsbereich 6 - Oldenburg, Wasserwirtschaftliche Zulassungen den Beginn für das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren nach § 68 WHG mit vollumfänglicher Umweltverträglichkeitsprüfung für den Anleger für verflüssigte Gase (kurz: AVG WHV) angekündigt hat.	Das genannte Verfahren betrifft nicht den Geltungsbereich des Bebauungsplans Bebauungsplan Nr. 225, sondern liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Sowohl UVP-rechtlich als auch habitatrechtlich sind kumulativ grundsätzlich nur bereits realisierte und genehmigte Vorhaben zu berücksichtigen. Unbestritten ergänzen sich beide Planungen bzw. stehen in einem inneren Zusammenhang. Gleichwohl liegen bislang noch keine prüffähigen Unterlagen für das Vorhaben der Einwenderin vor, sodass (insbesondere) schalltechnisch nur die für den Bebauungsplan Nr. 225 selbst zu erwartenden Schiffsverkehre prognostiziert wurden.		
B110.3	Am 27.03.2025 hat das NLWKN den Scoping-Termin für das Vorhaben AVG WHV durchgeführt. Derzeit erstellen wir die Planfeststellungsunterlagen. Es ist geplant, im II. Quartal 2026 die Planfeststellungsunterlagen beim NLWKN einzureichen und damit das Planfeststellungsverfahren einzuleiten. Nach derzeitigem Planungsstand wird angestrebt, im Frühjahr 2027 mit dem Bau des AVG WHV beginnen zu können.	Kenntnisnahme		
B110.4	Nachfolgend eine Abbildung zur Lage des AVG WHV im Raum:	Kenntnisnahme		

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	 Abb.: geplanter AVG WHV	Kenntnisnahme
B110.5	Der neue AVG WHV soll mit seiner ca. 1.600 m langen Transportbrücke in Abhängigkeit von den landseitigen Projekten in Teilschritten in Betrieb genommen werden. Die Herstellung der zugehörigen Liegewannen mit Zufahrt sowie die Errichtung und Betrieb eines Schlepperhafens mit 8 Liegeplätzen sind ebenfalls Bestandteil der Infrastruktur des AVG.	

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	Für die landseitige Anbindung des AVG wird von der Straße „Am Tiefen Fahrwasser“ ein Rampenbauwerk und eine Deichquerung geplant, um den Höhenunterschied zwischen Deich, dem AVG WHV und dem angrenzenden Gelände zu überwinden.	
B110.6	Die ausgelegten Unterlagen umfassen die "Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung und Vorschlag für schalltechnische Festsetzungen" der Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 30.05.2023 (Bericht Nr. M163522/01) sowie die „Ergänzende schalltechnische Stellungnahme aufgrund von zwei Stellungnahmen aus der TöB-Beteiligung" der Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 15.07.2024 (Notiz Nr. M163522/04). Zu der in den Gutachten berücksichtigten Schallimmissionsvorbelastung verhält sich Kapitel 9 des Gutachtens vom 30.05.2023. Dort wird das Vorhaben AVG WHV nicht explizit aufgeführt.	Im Rahmen der schalltechnischen Betrachtung gab es für den Plangeber noch keinen Grund auf eine Aufnahme bzw. Berücksichtigung dieses Vorhabens. Über den Scopingtermin zum Vorhaben AVG wurde die Stadt Wilhelmshaven mit Schreiben vom 23.01.2025 der Planfeststellungsbehörde informiert. Der Termin fand am 27.03.2025 statt. Die schalltechnischen Gutachten kennzeichnen den Stand Mai 2023 bzw. Juli 2024. Seitdem liegen noch keine prüffähigen Unterlagen zum Vorhaben AVG vor, anhand derer das Schallgutachten hätte überarbeitet werden können.
B110.7	Nach unserer Einschätzung ist die Berücksichtigung des Vorhabens AVG WHV unabweislich. Es handelt sich nicht um eine schlichte Vorbelastung, sondern um einen unverzichtbaren Bestandteil des Gesamtprojekts. Ohne die Realisierung des Anlegers würde es an der städtebaulichen Rechtfertigung des Bebauungsplans fehlen. Daher muss für das Vorhaben AVG WHV ein Schallkontingent zur Verfügung stehen, das einen adäquaten Betrieb des Anlegers ermöglicht. Wir können nicht erkennen, dass dies in den ausgelegten Unterlagen abgebildet wird.	Nach den Unterlagen zum Scopingtermin wird eine Zulassung von folgenden Vorhaben beantragt: Errichtung und Betrieb eines Anlegers mit Transport- und Verbindungsbrücken sowie die Herstellung der zugehörigen Liegewannen mit Zufahrten. Damit ist nur die Infrastruktur gemeint. Für die Nutzung des Anlegers werden mit einer angepassten Suprastruktur jedoch weitere Genehmigungsverfahren erforderlich. Daher kann der Anleger nicht als Vorbelastung angerechnet werden. Er ist auch keine Vorbelastung, denn nach den vorgenannten Unterlagen soll die Infrastruktur Ende 2032 fertiggestellt sein. Damit kann kein direkter Zusammenhang bzw. eine Abhängigkeit zu diesem Zeitpunkt festgestellt werden. Im Übrigen siehe oben (Pkt. B110.6).
B110.8	Hier kann auch nicht entgegengehalten werden, dass es im Verfahren AVG WHV bislang an einem hinreichend konkretisierten Planungs- und Zulassungsstand fehlt. Eine städtebauliche Rechtfertigung für den B-Plan 225 besteht nur dann, wenn im Zeitpunkt des Satzungsbeschluss eine positive Prognose über die Errichtung und den Betrieb des Anlegers abgegeben werden kann. Diese Prognose muss sich auch darauf erstrecken, dass der durch den Anleger verursachte Betriebslärm (Zusatzbelastung) nicht zu einer Gesamtbelastung führt, die oberhalb der Zumutbarkeitsschwelle liegt.	Der Bebauungsplan Nr. 225 bezieht seine städtebauliche Rechtfertigung nicht aus dem Vorhaben der Einwanderin. Sowohl für die städtebauliche Erforderlichkeit als auch im Rahmen der Abwägung ist vielmehr lediglich entscheidend, dass entsprechender Schiffsverkehr stattfindet. Der planinduzierte Schiffsverkehr ist prognostisch schalltechnische betrachtet worden. Sollte das Vorhaben der Einwanderin darüberhinausgehenden Schiffsverkehr induzieren, obliegt die Bewältigung der damit verbundenen Konflikte diesem Vorhaben und nicht der vorliegenden Bauleitplanung.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

B110.9	Im Hinblick auf die Unterlage 38 „Abschätzung der durch die Bebauung des Bebauungsplans Nr. 225 und der 87. Änderung FNP; Voslapper Groden Nord/ Nördliche Tanklager erzeugten Verkehre als Prognose für das Jahr 2040" wird u.a. eine Schätzung des Verkehrsaufkommens und eine allgemeine Verkehrszunahme ermittelt. Für die Analyse der Ist-Situation wurden relevante Daten des Vorhabenträgers zugrunde gelegt. Im Folgenden wird in der Prognose zur Schätzung des Verkehrsaufkommens die Höhe des Verkehrsaufkommens nach Anzahl der Beschäftigten, der Kunden und Besucherverkehre sowie des Wirtschaftsverkehrs bestimmt. Für den geplanten AVG WHV ist sicherzustellen, dass die Zulässigkeit der Verkehre sowohl während der Bauphase von rd. 70 Monaten als auch während der Betriebsphasen im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 225 gewährleistet ist. Insbesondere die Straße Am Tiefen Fahrwasser muss uneingeschränkt für den Kfz-, LKW- einschl. Schwerlastverkehr sowie Baufahrzeuge nutzbar sein.	Siehe oben (Pkt. B110.8). Auch die Gewährleistung eines funktionierenden Bauablaufs sowie der Erschließung der Anlage selbst und der Baustelle müssen im Genehmigungsverfahren für den geplanten AVG geregelt werden. Selbstverständlich wird sich die Stadt Wilhelmshaven hier im Rahmen des ihr Möglichen kooperativ verhalten. Eine entsprechende Koordinierung im derzeitigen frühen Planungsstadium des Vorhabens und noch dazu mit den Mitteln der Bauleitplanung ist indes nicht möglich.
B110.10	Zum Thema Entwässerung in den Rhynschloot wird Folgendes vorgetragen: Die Frage der Unterhaltung des Rhynschloots ist im aktuellen Zustand nicht geklärt. Regelungen der Anfang der 70er Jahre müssen den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. Hier muss eine vertretbare Regelung zwischen den Anrainern bzw. Zustandsstörern, dem III. Oldenburgischer Deichband und NPorts getroffen werden. Immer zuständig ist außerdem die Untere Wasserbehörde der Stadt Wilhelmshaven als Genehmigungsbehörde für die Einleitungen in den Rhynschloot. Ferner die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Friesland als Aufsichtsbehörde für das Hooksieder Binnentief (Hooksmeer) in das der Rhynschloot entwässert. Mit allen vier Beteiligten ist die Einleitung von Oberflächen- und geklärtem Schmutzwasser in den Rhynschloot eng im Vorfeld abzustimmen. Hier sind entsprechende Genehmigungen notwendig. Ergänzend ist eine Abstimmung mit dem NLWKN notwendig, wie bereits im Umweltbereich - Teil 2 der Begründung der Planungsgruppe Grün vom 11.08.2025 vorgesehen.	Der Punkt der Unterhaltung des Rhynschlootes ist zwischen der Einwenderin und dem III. Oldenburgischem Deichband und wenn notwendig mit den weiteren Anrainern des Gewässers zu klären und abzustimmen. Für die notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnisse gemäß § 8 WHG für Einleitungen in den Rhynschloot und für Grundwasserförderungen (und gleichzeitiger Einleitung) auf den Flächen des geplanten Betriebsgeländes ist die Untere Wasserbehörde der Stadt Wilhelmshaven zuständig. Diese Erlaubnisse werden nicht in die BImSchG-Genehmigung einkonzentriert und in eigenständigen Verfahren beantragt und genehmigt. Das Gesamtentwässerungskonzept für den Voslapper Groden Nord wurde, wie hier erwähnt, von einem Ingenieurbüro erstellt und mehrfach mit allen Beteiligten abgestimmt. Der Sachverhalt ist nicht im Rahmen der Bauleitplanung zu klären.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	Weiterhin wird anheimgestellt, dass für den Voslapper Groden Nord ein Gesamtentwässerungsplan erstellt wird, an welchen sich auch zukünftige Ansiedlungen orientieren können. Vorgeschlagen wird daher, dass das Wasserrechtsverfahren als gesondertes Verfahren durchlaufen werden sollte.	
B110.11	Unabhängig hiervon wird weiterhin vorgetragen wie folgt: Schon jetzt wird vorgeschlagen bereits in TG 1 die direkte Entwässerung des Plangebietes in die Jade vorzunehmen, welche ohnehin ab TG 2 geplant ist (siehe auch Entwässerungskonzept Ingenieurgesellschaft Nordwest Punkt 5.6). Diese Maßnahme ist eng mit den Planungen für den Bau des Anlegers für verflüssigte Gase WHV abzustimmen. Ergänzend sind exemplarisch folgende Faktoren zu berücksichtigen: Die Auslaufbereiche des Rhynschloot sind zu sichern sowie der Rhynschloot in seiner kompletten Länge und Breite. Die Randbereiche sind zu schützen und eine Verschlechterung der Wasserqualität ist auszuschließen. Die Fließgeschwindigkeit darf nicht stark verändert und nachteilig beeinflusst werden. Eine Trockenlegung ist auszuschließen. Werden die Zufahrten über den Rhynschloot hergestellt und dauerhaft vorgehalten, darf hierdurch die Unterhaltung nicht eingeschränkt werden. Bestehende Durchlässe zwischen der Einleitstelle und dem Hooksmeer sind in ihrer Dimensionierung und Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Es ist notwendig, dass die regelmäßige Unterhaltung auf der Länge des Grundstücks am Rhynschloot auf Grund der verschiedenen Eingriffe auf den Anrainer übergeht. Hier sind privatrechtliche Schuldverträge zwischen dem Anrainer, dem III. Oldenburgischen Deichband und Niedersachsen Ports im Vorfeld zu schließen. Die Wasserqualität des Rhynschloot und damit auch die Wasserqualität des in das Hooksmeer einzuleitende Wasser müssen einer ständigen Kontrolle unterzogen und die zulässigen Grenzwerte eingehalten werden. Es darf zu keiner Verschlechterung der Wasserqualität und -Quantität im Rhynschloot und im Hooksmeer kommen. Die Wasserqualität ist bereits vor dem Rhynschloot in der Flächendrainage, den Entwässerungssträngen sowie in den Stauraumkanälen Baugruben zu prüfen und	Eine Entwässerung direkt in die Jade, beginnend mit der TG1, sind in dem unter Punkt B110.10 erwähnten Entwässerungskonzept sowie in der beabsichtigten TG1 nicht vorgesehen, da die notwendigen Einrichtungen für die Entwässerung in die Jade erst im Zusammenhang mit der TG2 realisiert werden sollen. Die nach WHG gesetzlich geforderten Bedingungen für die Einleitung des Oberflächenwassers und des geförderten Grundwassers aus den Phasen TG1 und TG2 sind über wasserrechtliche Erlaubnisse, die durch die Untere Wasserbehörde der Stadt Wilhelmshaven erstellt werden, zu erfüllen. Für die Einleitung von Oberflächenwasser in den Rhynschloot ist für die Gesamtfläche des B-Plans Nr. 225 mit rund 145 ha eine maximale Einleitmenge von 290 l/s erlaubnisfähig. Für die Einleitung des Oberflächenwassers und des geförderten Grundwassers sind Gesamtmengen für • die Phase TG1 von gesamt max. 18 l/s und • die Phase TG2 von gesamt max. 25 l/s berechnet worden. Somit betragen die berechneten Einleitmengen weniger als 10 % der erlaubnisfähigen Einleitmenge. Die Wasserqualität des Rhynschlootes wird durch die zur Auflage erklärten Parameter (Grenzwerte) für die Einleitung in den Rhynschloot in der wasserrechtlichen Erlaubnis sichergestellt. Die herzustellenden Zufahrten zum Betriebsgelände sind Gegenstand des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Die Rahmendurchlässe der Zufahrten im Rhynschloot sind durch ein Ingenieurbüro hydraulisch und geometrisch ausreichend bemessen worden.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

zu dokumentieren. Sedimenteinträge sind zu vermeiden. Das Verschlechterungsgebot ist hier einzuhalten. Bauseitsbedingte notwendige Anpassungen an dem Rhynschloot z. B. Größe, Beschaffenheit, Ausbau des Rhynschlootes, Pumpen und Rohrsysteme unterhalb der Umschlaganlage Voslap-per Groden (UVG) oder dem Wehr Verlaat Hooksiel sind auf Kosten der Anrainer durchzuführen. Die zulässigen Grenzwerte des einzuleitenden Stau- und Grundwassers in den Rhynschloot sind einzuhalten und nachzuweisen	
---	--

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Anregungen zu B110.1 bis B110.11 werden zu Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

B116F	BBG und Partner / JWPM – Stellungnahme zur 87.FNP-Änderung			29.09.2025
	Die Stellungnahme beinhaltet	X	Anregung	Hinweise
	Zusammenfassung der Stellungnahme	Abwägung		
B116F.1	Namens und in Vollmacht der Container Terminal Wilhelmshaven Ja- deWeser-Port-Marketing GmbH & Co. KG (JWP-M) nehmen wir Stellung zum Entwurf der 87. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans in der Fassung der Neube-kanntmachung vom 19.11.2022 – Voslapper Groden-Nord / Nördlich Tanklager –. Die auf uns ausgestellte Vollmacht finden Sie anliegend als Anlage 1: Vollmacht	Kenntnisnahme		
B116F.2	Ausgangslage Die JWP-M führt die Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhanges des europä-ischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 (Kohärenzsicherungsmaßnahmen), die für die Bauleitplanung und die nachfolgende Nutzung der bauleitplanerisch gesicher-ten Flächen für den Green Energy Hub rechtlich erforderlich sind, durch. Dies um-fasst die Planung der Maßnahmen, die Durchführung der für die Maßnahmenums-etzung erforderlichen Zulassungsverfahren, die Herstellung der Maßnahmen ein-schließlich der Entwicklungspflege und -kontrolle. Es sind Kohärenzsicherungsmaßnahmen u.a. auf dem Elsflether Sand im Landkreis Wesermarsch sowie bei Hemmoor im Landkreis Cuxhaven geplant. Des Weiteren sind Kohärenzsicherungsmaßnahmen bei Wiefels, Landkreise Wittmund und Fries-land, sowie am Reepsholter Tief / Wieseder Tief, Landkreis Wittmund, geplant. Eine weitere, bei Oberhammelwarden im Landkreis Wesermarsch gelegene Kohä-renzsicherungsmaßnahme – „Tonkuhle Oberhammelwarden“ – wurde bereits um-gesetzt. Diese Kohärenzsicherungsmaßnahmen sind erforderlich, um die Kohärenz des Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ bei einer Inanspruchnahme des EU-Vogel-schutzgebiets V62 „Voslapper Groden- Nord“ zu sichern. Die fachlichen und rechtlichen Anforderungen an die zu errichtenden Zielhabitate ergeben sich unmittelbar aus den Ansprüchen der wertbestimmenden Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes. Prioritäres Ziel ist danach die Herstellung von stö-rungsarmen, großflächigen Bruthabitaten für röhrichtbewohnende Vogelarten.	Kenntnisnahme		

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	Leitart für die Ausgestaltung der Maßnahme ist wegen ihrer anspruchsvollen Lebensraumhabitate die Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>). Nach Umsetzung der Maßnahmen sollen die Kohärenzsicherungsgebiete als Natura 2000-Gebiete (EU-Vogelschutzgebiet) geschützt und entsprechend §§ 32 Abs. 2, 20 Abs. 2, 22 Abs. 1 BNatSchG durch Schutzgebietserklärung unter Schutz gestellt werden.	
B116F.3	Hinweise und Ergänzungsvorschläge Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans (Planunterlage Nr. 6) Hinsichtlich der Begründung zur 87. Änderung des Flächennutzungsplans (Planunterlage Nr. 6) wird um Berücksichtigung folgender Anmerkungen und Hinweise gebeten: In Kap. 4.3 (S. 43 ff.) wäre es hilfreich, die Verweise auf die FFH- Verträglichkeitsprüfung (Planunterlage Nr. 9), die Abweichungsprüfung der Planungsgruppe Grün (Planunterlage Nr. 10) sowie den Nachweis zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und die Prüfung zumutbarer Alternativen der Arcadis Germany GmbH (Planunterlage Nr. 8) konkreter auszugestalten und Unterlagen sowie Fundstellen genau zu benennen. In dem mit der Überschrift „Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Alternativenprüfung“ versehenen Kap. 4.3 finden sich keine Ausführungen zur Alternativenprüfung. Dies sollte nachgeholt werden. In Kap. 4.4 fehlt die Benennung der Kohärenzsicherungsmaßnahme Oberhammelwarden.	Den Hinweisen wird näher nachgegangen und die Begründung entsprechend überarbeitet.
B116F.4	Umweltbericht (Planunterlage Nr. 7) Im Hinblick auf den Umweltbericht bitten wir um Berücksichtigung folgender Anmerkungen: In Kap. 2.27.1 (Europäische Schutzgebiete, S. 232) wird ausgeführt: „Die Maßnahmenkonzepte sind in der Unterlage zur Abweichungsprüfung (PGG 2025c) beschrieben; die Abweichungsprüfung stellt eine verbindliche Anlage zum vorliegenden Umweltbericht dar.“	Der Umweltbericht wird aus Zeitgründen nicht nochmals überarbeitet.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	Insoweit sollte eine Klarstellung erfolgen, dass nicht nur die als „Abweichungsprüfung“ bezeichnete Planunterlage Nr. 10 (PGG 2025c), sondern auch der in Planunterlage Nr. 8 enthaltene „Nachweis des zwingenden öffentlichen Interesses und Prüfung zumutbarer Alternativen“ (Arcadis 2025b) eine verbindliche Anlage zum Umweltbericht darstellt.	
B116F.5	In Kap. 2.27.1 (Europäische Schutzgebiete, S. 232) und Kap. 2.30 (Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens, S. 274) wird angegeben: „Aufgrund von gegensätzlichen Nutzungen sind von diesen 440 ha voraussichtlich ca. 400 ha für eine Kohärenzmaßnahme zugänglich.“ Zunächst sollte der Begriff „Kohärenzareale“ definiert werden, da dies kein rechtlich definierter, präziser Begriff ist. Auch bleibt unklar, was unter „gegensätzlichen Nutzungen“ zu verstehen ist – dies sollte kurz erläutert werden. Zudem liegen nicht vier, sondern fünf Kohärenzsicherungsflächen vor (Oberhammelwarden, Elsflether Sand, Hemmoor, Wiefels, Reepsholter Tief). Des Weiteren sind diese Zahlenangaben nicht korrekt und sollten bis zum Satzungsbeschluss aktualisiert werden. Denn infolge der von TenneT geplanten südlichen Verschiebung der über den Elsflether Sand verlaufenden Elbe-Weser-Leitung (siehe: https://www.tennet.eu/de/projekte/elbe-weser-leitung/abschnitt-1-elsflethwest-schwanewede, besucht am 24.09.2025) wird sich voraussichtlich die Größe der Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand und damit auch die Gesamtkohärenzfläche ändern. Eine genaue Größenangabe für die Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand kann frühestens mitgeteilt werden, nachdem der Änderungsantrag der TenneT im Planfeststellungsverfahren für die Elbe-Weser-Leitung vorliegt und die infolgedessen angepassten Planungen für die Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand fortgeschritten sind. Gleiches gilt für die Zahlenangaben in der Übersicht in Tabelle 34 (Kap. 2.29.4.1, S. 265) und die der Tabelle nachfolgenden textlichen Ausführungen. Zudem sollte der in der Tabelle angegebene Faktor erläutert werden, da er nicht selbsterklärend ist; auch fehlt bei der Angabe der geplanten Aufwertung die Einheit sowie die Quelle der Ermittlungsmethode.	Der Umweltbericht wird aus Zeitgründen nicht nochmals überarbeitet. Es liegen vier Kohärenzsicherungsflächen vor, da Oberhammelwarden nur zusammen mit dem Elsflether Sand als funktionsfähig angesehen werden. Aus dem Gutachten der ARSU „Gutachterliche Beurteilung der Auswirkungen der Elbe-Weser-Leitung auf die Kohärenzeignung des Elsflether Sandes“ ergibt sich eine Reduzierung der Fläche um 21 ha. Dies wurde bei den Zahlen bereits berücksichtigt. Die Freileitung wurde bereits berücksichtigt. Der Faktor ergibt sich aus der geplanten Aufwertung dividiert durch die Fläche. Zum Satzungsbeschluss liegen die Flächenkulissen mit rechtlicher Sicherung und präzisierender Kohärenz-Planung vor. Ein Teil der hier gelisteten Verpflichtungen ist gem. städtebaulichem Vertrag mit JWP-M von dieser (also der Einwenderin für den hier Stellung genommen wird) zu erbringen

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	Schließlich finden sich keine Angaben dazu, wie mit der Differenz zwischen der für die Kohärenzsicherung erforderlichen Flächengröße von 335,4 ha und der Gesamtgröße der gesicherten Flächen von „ca. 440 ha“ umgegangen werden soll, d.h. ob diese Flächen anderweitig nutzbar sind. Dies sollte ergänzt werden. Insbesondere sollte im Umweltbericht (sowie in der FFH- Abweichungsprüfung) insoweit klargestellt werden, dass die Darlegung des Überangebots in Sachen Kohärenz und Kompensation allein der Verdeutlichung dient, dass das erforderliche Maß an Kompensation und Kohärenz sicher erreicht werden kann. Es sollte darauf hingewiesen werden, dass zwar mehr Kompensations- und Kohärenzsicherungsflächen zur Verfügung stehen und entwickelt werden, als rechtlich benötigt werden, um die jeweiligen Kompensations- und Kohärenzsicherungsziele sicher zu erreichen („Sicherheitspuffer“), dass die auf den Flächen vorgesehenen Maßnahmen jedoch nur in dem rechtlich erforderlichen Umfang für die Bauleitplanung angerechnet werden. Die vorhandene Überkompensation darf nicht zu einer überobligatorischen Verpflichtung des Planungsträgers führen.	Eine „Überkompensation“ findet nicht statt. Die Größe von 335,4 ha ist eine Mindestangabe. Für die Kompensation aller Beeinträchtigung (Gebietsschutz, Artenschutz, Eingriffsregelung) wird voraussichtlich die vollständige Fläche benötigt. Sollte sich im Rahmen der Überwachung der Maßnahmendurchführung eine Überkompensation herausstellen, werden Flächen im entsprechenden Umfang wieder freigegeben. Das Nähere wird bilateral vereinbart.
B116F.6	In Kap. 2.29.4.1 (S. 265 f.) und in Kap. 2.30 (S. 274) wird ausgeführt: „Für zwei der Kohärenzareale (Reepsholter Tief und Hemm Moor) sind Entwurfsplanungen vorhanden, welche die wasserwirtschaftliche Machbarkeit beinhalten. Für zwei weitere Areale (Elsflether Sand und Wiefels) werden Planungen zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses vorliegen.“ Dies ist zu konkretisieren. Denn es ist unklar, was unter "Entwurfsplanungen" und „Planungen“ zu verstehen ist. Es sollte der jeweilige Planungs- und ggf. Verfahrensstand ergänzt werden. So kann für die Kohärenzsicherungsmaßnahme Els flether Sand erläutert werden, dass das für diese Maßnahme erforderliche Zulassungsverfahren (wasserrechtliche Planfeststellung, §§ 68 ff. WHG, § 107 ff. NWG) bereits eröffnet wurde (Antrag vom 18.04.2024) und die Anhörung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens bereits eingeleitet wurde. Zudem fehlt an dieser Stelle eine Erwähnung der Maßnahme Oberhammelwarden.	Der Umweltbericht wird aus Zeitgründen nicht nochmals überarbeitet. In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass die maßgeblichen Informationen bezogen auf die FFH-Abweichungsprüfung in der spezifischen Unterlage hierzu zu finden sind. Nachgelagerte Genehmigungsverfahren zur Herrichtung und Gestaltung der Kohärenzflächen und die dafür notwendige Fachplanung sind im Übrigen durch den Einwender selbst auf den Weg zu bringen.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

B116F.7	In Kap. 2.29.4.4 „Elsflether Sand“ und Kap. 2.29.4.5 „Wiefels“ sollte (entsprechend den Verweisen in den direkt vorangehenden Kapiteln) folgender Verweis aufgenommen werden: „Für nähere Erläuterungen und Inhalte des Entwicklungskonzeptes sei auf die Abweichungsprüfung (PGG 2025c) verwiesen.“	
B116F.8	Bei der Darstellung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen in Kap. 2.29.4 fehlt die Maßnahme in Oberhammelwarden.	Diese Maßnahme ist Teil der Maßnahme „Elsflether Sand“.
B116F.9	In Kap. 2.29.4.8 sollte vor Satzungsbeschluss eine Aktualisierung dahingehend erfolgen, welche städtebaulichen Verträge zur Sicherung der Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen geschlossen wurden.	Eine tabellarische und inhaltliche Übersicht hierzu wird derzeit erstellt und soll dem Satzungsbeschluss beigelegt werden.
B116F.10	In Kap. 2.31.1 (S. 274) wird ausgeführt: „Hinsichtlich der Standort- und Ausführungsalternativen sei auf die Erläuterungen in der Begründung verwiesen.“ Dieser Verweis sollte durch Benennung der Kapitelzahl oder der Seitenzahl sowie den Hinweis auf Planunterlage Nr. 8 (Arcadis 2025b) ergänzt werden.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung
B116F.11	In Kap. 5.2.3 (S. 308) wird zur Eingriffskompensation ausgeführt: „Der durch das Vorhaben hervorgerufene Kompensationsbedarf (KE) beträgt 5.651.044 Werteeinheiten. Zur Kompensation stehen die Kohärenzmaßnahmen und Ökopunktepools zur Verfügung. Insgesamt beinhalten die Maßnahmen mindestens 6.799.309 Werteeinheiten bei einem sehr konservativen Ansatz der Aufwertungspotenziale.“ Dies widerspricht folgender Angabe in Kap. 2.29.4.1 (S. 266): „Der durch das Vorhaben hervorgerufene Kompensationsbedarf (KE) beträgt 5.708.620,2 Werteeinheiten. Zur Kompensation stehen die Kohärenzmaßnahmen und Ökopunktepools zur Verfügung. Insgesamt beinhalten die Maßnahmen ca. 8.593.861 Werteeinheiten.“ (Hervorhebungen durch Verfasser) Zudem wird mehrfach aufgezeigt, dass dem ermittelten Eingriff ein Überangebot an Ausgleich (Kompensation und Kohärenz) gegenübersteht (siehe z.B. Kap. 5.2.3,	Kenntnisnahme und Prüfung Zum Satzungsbeschluss werden einheitlich und abschließend Zahlen und Größewerte benannt. Es ist nicht Aufgabe des Umweltberichts aufzuzeigen, wie mit einem Überschuss an Werteeinheiten umzugehen ist. Vielmehr muss hier vorsorglich gehandelt und ein

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	S. 307 ff.). Es finden sich jedoch keine Angaben dazu, wie mit der Differenz zwischen der für die Kohärenzsicherung und die Kompensation erforderlichen Größe und der Gesamtgröße der gesicherten Flächen und Kompensationswertpunkte umgegangen werden soll, d.h. ob diese Flächen und Kompensationswertpunkte anderweitig nutzbar sind. Dies sollte ergänzt werden. Insoweit wird auf vorstehende Ausführungen auf S. 4 verwiesen.	gewisser Puffer zurückgehalten werden. Sollte sich im Rahmen der Überwachung der Maßnahmendurchführung eine Überkompensation herausstellen, werden Flächen im entsprechenden Umfang wieder freigegeben. Das Nähere wird bilateral vereinbart.
B116F.12	Abweichungsprüfung, § 34 Abs. 3 - 5 BNatSchG Nachweis zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses („Arcadis 2025b“ – Planunterlage Nr. 8) Bezüglich des Nachweises der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (Planunterlage Nr. 8, im Umweltbericht zitiert als „Arcadis 2025b“) wird um Berücksichtigung folgender Anmerkungen gebeten: In Kapitel 4.5 sollten – in Ergänzung der Ausführungen zum EEG und zum LNGG – Ausführungen zum EnWG ergänzt werden. In Kap. 4.5.2 wird unter Bezugnahme auf das LNGG „die gesetzgeberische Wertentscheidung, insbesondere LNG-Projekte, die bereits für die Umstellung auf Wasserstoff geeignet sind, auch weiterhin zu privilegieren“, angeführt. Dies sollte (insbesondere vor dem Hintergrund, dass das LNGG bereits in Teilen außer Kraft getreten ist) um Wertungen ergänzt werden, die sich aus den wasserstoffbezogenen Regelungen des EnWG ergeben. Insoweit sind die Regelungen zum Wasserstoffkernnetz in § 28q EnWG und insbesondere auch § 43I Abs. 1 S. 2 EnWG anzuführen. Letzterer lautet: „Die Errichtung von Wasserstoffleitungen liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.“	Das Gutachten wurde entsprechend überarbeitet.
B116F.13	Bei der Nutzung der Begrifflichkeiten sollte auf Einheitlichkeit geachtet werden: Ein „sehr großes öffentliches Interesse“ (s. S. 71 sowie auch die Abwägung, S. 84 f.) ist terminologisch und rechtlich unpräzise, es sollte auf das Vorliegen „zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ abgestellt werden.	Das Gutachten wurde entsprechend überarbeitet.
B116F.14	Kohärenzsicherungsmaßnahmen („PGG 2025c“ – Planunterlage Nr. 10) Mit Blick auf die Planunterlage Nr. 10 „Abweichungsprüfung zur Ausnahme nach § 34 BNatSchG“ (im Umweltbericht zitiert als „PGG 2025c“) bitten wir um Berücksichtigung folgender Anmerkungen und Hinweise:	

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	Die Bezugnahmen auf die Planunterlage Nr. 8 – das Gutachten der Arcadis GmbH zum Nachweis der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und der Prüfung zumut- barer Alternativen – sollten nachverfolgbar erfolgen. Inso- weit wäre entweder eine Aufnahme in das Quellen-/ Literaturverzeichnis sinnvoll (vgl. das Vorgehen im Umweltbericht). Alternativ könnte das Gutachten der Abwei- chungsprüfung als Anlage beigelegt werden.	Das angesprochene Dokument ist im Quellenverzeichnis aufgeführt.
B116F.15	Der erste Absatz in Kap. 4.1 ist schwer verständlich und enthält einen nicht weiter- führenden Verweis („(0 bis 4.1.4)“).	Die Unterlage wurde entsprechend überarbeitet.
B116F.16	Die Ausführungen zu den zeitlichen Anforderungen an die Kohärenzsicherungs- maßnahmen (s. Kap. 4.1, S. 10) sollten mit einem Fazit abschließen, dessen Begriff- lichkeiten im weiteren Verlauf der Unterlage genutzt werden. Denn auf S. 10 sowie nachfolgend an weiteren Stellen im Text (siehe z.B. Kap. 4.1.3, S. 12 f.) werden je- weils unterschiedliche Begrifflichkeiten und Definition genutzt. Dies bietet meh- rere Möglichkeiten der Begriffsauslegung und damit potenzielle Angriffspunkte.	Es handelt sich um eine redaktionelle Anmerkung. Aus Zeitgründen konnte dieser Punkt nicht vollständig umgesetzt werden.
B116F.17	In Kap. 4.2, S. 14, wird ausgeführt: „Die Wirkungen des geplanten Vorhabens führen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der wertbestimmenden Arten Rohrdommel, Rohrschwirl, Tüpfelsumpfhuhn, Wasserralle, Blaukehlchen und Schilfrohrsänger so- wie der in erheblichem Maße vorkommenden Arten Teichrohrsänger und Kuckuck.“ Prüfgegenstand sind die „wertbestimmenden Arten“ (siehe auch Kap. 4.1.2 und 4.1.4). Durch den Zusatz „sowie der in erheblichem Maße vorkommen- den Arten Teich- rohrsänger und Kuckuck“ scheint der Prüfgegenstand erweitert zu werden. Dies ist irreführend und sollte gestrichen werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Nach fachlicher und rechtlicher Prüfung ist eben diese Erweiterung des Prüfgegen- stands notwendig, um der europäischen Gesetzgebung zu entsprechen. Die zusätz- lich aufgenommenen Arten Teichrohrsänger und Kuckuck resultieren aus den Vor- gaben des Urteils des EuGH vom 12.09.2024, wonach zu den gebietsbezogenen Er- haltungszielen sämtliche „in erheblicher Menge“ im jeweiligen Schutzgebiet vor- kommenden Vogelarten nach Anhang I sowie Art. 4 Abs. 2 VRL zu zählen sind.
B116F.18	Das Kap. 4.3 ist an dieser Stelle nicht weiterführend, sondern wirft eher Fragen auf, die jedoch in diesem Kapitel nicht beantwortet werden. Zudem passt die Überschrift des Kapitels nicht zum kurzen Inhalt. Soweit mit den Ausführungen auf die weitere Ausdifferenzierung der naturschutzrechtlich erforderlichen Maß- nahmen i.R.d. Genehmigungsplanung hingewiesen werden soll, wäre dies an anderer Stelle zu verorten und zudem näher zu erläutern.	Die Unterlage wurde entsprechend überarbeitet. Für den zeitlichen Faktor der Ko- härenzumsetzung ist es wichtig darzulegen, dass die Ansiedlungsvorhaben nicht alle gleichzeitig umgesetzt werden, sondern sukzessive.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

B116F.19	Der erste Satz in Kap. 4.4 sollte wie folgt ergänzt werden: „Für die wertbestimmen- den Arten des VS-Gebietes Voslapper Gro- den-Nord soll neuer Lebensraum ge- schaffen werden.“ Hinsichtlich der Ausführungen zur Wasserqualität in Kap. 4.4 (S. 21) sollten an die- ser Stelle nicht bereits konkrete Ideal-Werte für die Wasserqualität (Leitfähigkeit und die Sauerstoffkonzentration) definiert werden. Denn es steht zu befürchten, dass sich die an dieser Stelle erfolgenden konkreten Angaben im weiteren Pla- nungsverlauf der Kohärenzsicherungsmaßnahmen zu einem Prüfmaßstab etablie- ren, der für die Erreichung des Kohärenzsicherungszwecks (im Sinne der Funktions- fähigkeit der Kohärenzsicherungsmaßnahmen) jedoch nicht erforderlich ist. Inso- weit ist zu berücksichtigen, dass Fokus der Kohärenzsicherungsmaßnahmen die Ko- härenz des Netzes Natura 2000 und das Potential für die maßgeblichen Arten ist. Gleiches gilt für die in der Tabelle auf S. 27 dargelegten Werte, die überdies im Text auch nicht eingeordnet bzw. thematisiert werden.	Die Unterlage wurde entsprechend überarbeitet.
B116F.20	In Kap. 4.5.1 (S. 22) wird ausgeführt: „Hierfür wurden vier Kohärenzareale mit einer Größe von ca. 440 ha gesichert bzw. befinden sich im Prozess der vertraglichen Sicherung (Karte N2). Aufgrund von gegensätzlichen Nutzungen sind von diesen 440 ha voraussichtlich ca. 400 ha für eine Kohärenzmaßnahme zugänglich.“ Zunächst liegen nicht vier, sondern fünf Kohärenzsicherungsflächen vor (Oberham- melwarden, Elsflether Sand, Hemmoor, Wiefels, Reepsholter Tief).	Da Oberhammelwarden nicht eigenständig Kohärenzwirkung erzielen kann, son- dern nur im Zusammenhang mit dem Elsflether Sand anrechenbar ist, ist eine Dis- kussion über vier oder fünf Flächen müßig und zu vernachlässigen. Die Planungen beziehen sich auf vier Suchräume mit mehreren funktionellen Teil- flächen. Das Reepsholter Tief setzt sich auch aus mehreren Teilflächen zusammen.
B116F.21	Zudem sind diese Zahlenangaben nicht korrekt und sollten bis zum Satzungsbe- schluss aktualisiert werden. Denn infolge der von TenneT geplanten südlichen Ver- schiebung der über den Elsflether Sand verlaufenden Elbe-Weser-Leitung (siehe: https://www.tennet.eu/de/projekte/elbe-weser-leitung/abschnitt-1-elsflethwest-schwanewede, besucht am 24.09.2025) wird sich voraussichtlich die Größe der Ko- härenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand und damit auch die Gesamt-Kohä- renzfläche ändern. Eine genaue Größenangabe für die Kohärenzsicherungsmaß- nahme Elsflether Sand kann frühestens mitgeteilt werden, nachdem der Ände- rungsantrag der TenneT im Planfeststellungsverfahren für die Elbe-Weser-Leitung	Die Freileitung wurde bereits berücksichtigt. Bis zum Satzungsbeschluss ist die abschließende Größe, Lage und Fachplanung für die Kohärenzkulissen weiter zu präzisieren. Die Abhängigkeit von Auskünften zum Tennet-Verfahren ist der Stadt Wilhelms- haven bewusst. Nach aktuellem Planungsstand kann von einer hohen Prognose Wahrscheinlichkeit für die Umsetzbarkeit und Wirksamkeit der Kohärenzmaß- nahme ausgegangen werden.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	vorliegt und die infolgedessen angepassten Planungen für die Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand fortgeschritten sind.	
B116F.22	Schließlich finden sich keine Angaben dazu, wie mit der Differenz zwischen der für die Kohärenzsicherung erforderlichen Flächengröße von 335,4 ha und der Gesamtgröße der gesicherten Flächen von „ca. 440 ha“ umgegangen werden soll, d.h. ob diese Flächen anderweitig nutzbar sind. Dies sollte ergänzt werden. Insbesondere sollte im Umweltbericht (sowie in der FFH- Abweichungsprüfung) insoweit klargestellt werden, dass die Darlegung des Überangebots in Sachen Kohärenz und Kompensation allein der Verdeutlichung dient, dass das erforderliche Maß an Kompensation und Kohärenz sicher erreicht werden kann. Es sollte darauf hingewiesen werden, dass zwar mehr Kompensations- und Kohärenzsicherungsflächen zur Verfügung stehen und entwickelt werden, als rechtlich benötigt werden, um die jeweiligen Kompensations- und Kohärenzsicherungsziele sicher zu erreichen („Sicherheitspuffer“), dass die auf den Flächen vorgesehenen Maßnahmen jedoch nur in dem rechtlich erforderlichen Umfang für die Bauleitplanung angerechnet werden. Die vorhandene Überkompensation darf nicht zu einer überobligatorischen Verpflichtung des Planungsträgers führen.	Die zum Zwecke der Kohärenzsicherung zu entwickelnden „Ersatzgebiete“ umfassen eine Fläche von insgesamt 335,4 ha. In diesem Umfang liegt auch eine rechtliche Sicherung vor. Da die Maßnahmenumsetzung – wie jede Ausgleichsmaßnahme – jedoch Unsicherheiten birgt und hier noch keine abschließende Planung für die Kohärenzmaßnahmen vorhanden ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einem Flächenmehrbedarf kommt bzw. können sich ggf. andere Flächen als im Detail besser geeignet erweisen. Zudem werden Flächen für den – im Rahmen der Bauleitplanung nicht abschließend zu bewältigenden – artenschutzrechtlichen oder biotopschutzrechtlichen Ausgleich sowie ggf. Pufferzonen benötigt. Daher wurde die Flächensuchkulisse größer gefasst und stehen bereits jetzt rund 65 ha weitere Flächen der Einwanderin zur Verfügung, über die im Bedarfsfall verhandelt werden kann, wobei wegen insoweit gleichgerichteter Interessenlage von einer Einigung ausgegangen werden kann. Nach aktueller Prognose sind die rechtlich gesicherten 335,4 ha jedoch ausreichend.
B116F.23	In Kap. 4.5.1 (S. 22) wird ausgeführt: „Für zwei der Kohärenzareale (Reepsholter Tief und Hemmoor) sind Entwurfsplanungen vorhanden, welche die wasserwirtschaftliche Machbarkeit beinhalten. Für zwei weitere Areale (Elsflether Sand und Wiefels) werden Planungen zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses vorliegen.“ Dies ist zu konkretisieren. Denn es ist unklar, was unter „Entwurfsplanungen“ zu verstehen ist. Es sollte der jeweilige Planungs- und ggf. Verfahrensstand ergänzt werden. So kann für die Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand erläutert werden, dass das für diese Maßnahme erforderliche Zulassungsverfahren (wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren, §§ 68 ff. WHG, § 107 ff. NWG) bereits eröffnet (Antrag vom 18.04.2024) und die Anhörung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens bereits eingeleitet wurde. Zudem fehlt an dieser Stelle eine Erwähnung der Maßnahme Oberhammelwarden.	Kenntnisnahme

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

B116F.24	In Kap. 4.5.4 finden sich unterschiedliche Begriffe zur Beschreibung der Wasserqualität („hohe“ und „gute“). Es sollte eine einheitliche Begrifflichkeit genutzt werden.	Die Unterlage wurde entsprechend überarbeitet. Es wird nunmehr von „für die Kohärenzwirkung <u>geeignete</u> Wasserqualität“ gesprochen.
B116F.25	In Kap. 4.5.6 (S. 29 ff.) sollte bzgl. der Ergebnisse der Artenerfassungen die relativierende Erläuterung aufgenommen werden, dass das Nahrungsangebot natürlichen Schwankungen unterworfen ist, die von den wertbestimmenden Arten, insbesondere der Rohrdommel, in einer gewissen Schwankungsbreite durchaus toleriert werden.	Die Unterlage wurde entsprechend überarbeitet.
B116F.26	Der letzte Satz in Kap. 4.5.6 (S. 31) sollte richtigerweise wie folgt formuliert werden: „Durch die Schaffung von geeigneten Gewässern und die Anbindung an Gewässer, die bereits im Ist-Zustand Fischgewässer sind, ist davon auszugehen, dass die geschaffenen Gewässer besiedelt werden und damit eine gute Nahrungsverfügbarkeit für die wertbestimmenden Arten (hier Fokus Rohrdommel) entsteht.“	Die Unterlage wurde entsprechend überarbeitet.
B116F.27	Zur besseren Leserfreundlichkeit und Verständlichkeit sollten die Kap. 4.5, 4.6 und 4.7 weiter nach vorne verschoben werden.	Es handelt sich um eine redaktionelle Anmerkung. Aus Zeitgründen konnte dieser Punkt nicht vollständig umgesetzt werden.
B116F.28	Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsfl ether Sand Anders als in Kap. 4.6.4 (S. 35) formuliert, wurde der Planfeststellungsantrag nicht im September 2024, sondern am 18.04.2024 gestellt. Zudem wird in Kap. 4.6.4 (S. 35) nicht der aktuelle Stand der Planungen für die über dem Elsfl ether Sand verlaufende Elbe- Weser-Leitung wiedergegeben. Die TenneT plant die südliche Verschwenkung der EWL-Trasse im Bereich des Elsfl ether Sands (siehe: https://www.tennet.eu/de/projekte/elbe-weser-leitung/abschnitt-1-elsflethwest-schwanewede , besucht am 24.09.2025); der Planfeststellungsantrag steht allerdings noch aus.	Dem Hinweis wird gefolgt. Der in der Abweichungsprüfung genannte Stand entsprach dem jener Zeit aktuellen Kenntnisstand. Nunmehr vorliegende neuere Erkenntnisse zur südlichen Verschwenkung bestätigen die bisherige Prognose. Es wurde bereits die Südvariante zugrunde gelegt.
B116F.29	Infolgedessen erfolgt auch eine Anpassung der Planung für die Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsfl ether Sand. Denn unter Bezugnahme u. a. auf methodische Vorgaben von Bernotat & Dierschke (2021) und Liesenjohann et al. (2019) ist ein Abstand von 500 m zwischen der potenziellen Trassenachse und den herzurichtenden Strukturen mit einer Funktion für die wertbestimmenden Vogelarten, d.h. den	Die Südvariante mit dem angesprochenen Abstand wurde bereits berücksichtigt.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	Kohärenzsicherungsflächen, herzustellen. Die bisherige Planungsfläche zur Kohärenzsicherung auf dem Elsflether Sand verkleinert sich entsprechend um ca. 21,5 ha; die aktuelle Planungsfläche (Stand 24.09.2025) umfasst ca. 64,7 ha. Daher sollte auch die Größenangabe zur Planungsfläche sowie zur Flächenreduzierung (21ha, siehe insbes. Kap. 4.6.4, S. 35) bis zum Satzungsbeschluss aktualisiert werden. Eine genaue Größenangabe für die Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand kann frühestens mitgeteilt werden, nachdem der Änderungsantrag der TenneT im Planfeststellungsverfahren für die Elbe-Weser-Leitung vorliegt und die infolgedessen angepassten Planungen für die Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand fortgeschritten sind.	
B116F.30	Des Weiteren stellt die „Karte N5 Kohärenzfläche Elsflether Sand“, die der Planunterlage 10b als Anhang beigelegt ist, lediglich den mit dem niedersächsischen LROP von 2017 definierten Suchraum dar. Zudem wird in der Legende der Karte auf die Planungsfläche zur Kohärenzsicherung auf dem Elsflether Sand verwiesen, die ca. 85 ha umfasse. Eine konkrete Darstellung der räumlichen Abgrenzung der Planungsflächen zur Kohärenzsicherung auf dem Elsflether Sand ist der Karte N5 nicht zu entnehmen. Wie vorstehend bereits erläutert wurde, entspricht dies nicht dem aktuellen Planungsstand. Die Karte sollte daher durch eine konkretere Karte ersetzt werden. Hierfür kann die in Abbildung 1 enthaltene Karte verwendet werden (hierfür kann JWP-M auch die GIS Shapes zur Verfügung stellen). Diese bildet den aktuellen Planungsstand (Stand 24.09.2025) und die derzeitige Abgrenzung der Planungsfläche zur Umsetzung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen auf dem Elsflether Sand ab. Die in Abbildung 1 dargestellte Planungsfläche zur Kohärenzsicherung auf dem Elsflether Sand umfasst dabei die Flächen, in denen die für die wertbestimmenden Vogelarten notwendigen Habitate hergestellt werden können, und die Flächen, die für den Betrieb und den Erhalt der Kohärenzsicherungsmaßnahme notwendig sind (so z.B. randliche Verwallungen, Regelungsbauwerke Wasserstandsmanagement, randliche Pufferflächen, Erkundungswege).	Die Südvariante mit dem angesprochenen Abstand wurde bereits berücksichtigt. Die weitere Ausplanung der Kohärenzmaßnahme muss dem dafür erforderlichen wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren überlassen bleiben.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	 Abbildung 1: Planungsfläche zur Umsetzung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen auf dem Elsfl ether Sand (Stand 24.09.2025) Erläuterung: Alle Angaben sind ca.-Angaben / Änderungen im weiteren Planungs- verlauf sind vorbehalten / Abbildung maßstablos und genordet.	
B116F.31	Kohärenzsicherungsmaßnahme Oberhammelwarden In der Überschrift zu Kap. 4.6.5 wird von einer Verbindung der Kohärenzsicherungsmaßnahme Oberhammelwarden mit der Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsfl ether Sand gesprochen. Im Text fehlen jedoch Ausführungen, die diese Verbindung erläutern.	Die Abgrenzung der Fläche Oberhammelwarden entspricht der Einwenderin zur Verfügung gestellten Flurstücksliste. Die Änderung wird zur Beschlussfassung ergänzt.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	Zudem stellt die „Karte N7 Kohärenzfläche Oberhammelwarden“, die der Planunterlage 10e als Anhang beigelegt ist, die Abgrenzung des Gebiets nicht vollständig zutreffend dar. Die Karte sollte daher durch eine konkretere Karte ersetzt werden. Hierfür kann die in Abbildung 2 enthaltene Karte verwendet werden. Diese bildet den tatsächlichen Flächenzuschnitt ab.	
B116F.32	 Abbildung 2: Aus Unterlage 10e_F087 („10e_F087_Oberhammelwarden_Plan-gebiet“) Erläuterung: Die Änderung betrifft die räumliche Ausbuchtung im Südwesten.	Die Abgrenzung der Fläche Oberhammelwarden entspricht der Einwenderin zur Verfügung gestellten Flurstücksliste. Die Änderung wird zur Beschlussfassung ergänzt.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

B116F.33	In Kap. 4.8 (s. 42) wird von den „vorgesehenen Kohärenzarealen Reepsholter Tief, Polder Wehdel und Polder Ringstedt“ gesprochen. Nur das erstgenannte Areal ist – neben dem Elsflether Sand, Wiefels, Hemmoor und Oberhammelwarden – Bestandteil der Kohärenzkulisse. Dieser Satz sollte daher aktualisiert werden.	Die Unterlage wurde entsprechend überarbeitet.
B116F.34	In Kap. 4.9 schafft der erste, unter der Überschrift „Entwicklung und Etablierung von Röhrichlebensräumen“ stehende Absatz Unklarheit und sollte u.E. daher ersatzlos gestrichen oder näher erläutert werden.	Der Satz schafft Transparenz und gibt Werte aus der Standardliteratur wieder.
B116F.35	In Kap. 4.14 (S. 50) wird ausgeführt: „Unter der Voraussetzung, dass die in diesem Dokument beschriebenen Kohärenzmaßnahmen in ausreichender Quantität durchgeführt werden, kann eine dauerhafte Sicherstellung des kohärenten Netzwerkes Natura 2000 gewährleistet werden.“ Dies ist vor Satzungsbeschluss zu aktualisieren: Die dauerhafte Sicherstellung des kohärenten Netzwerkes Natura 2000 kann gewährleistet werden, da zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses bereits entsprechende städtebauliche Verträge geschlossen wurden und damit sichergestellt ist, dass die in der Planunterlage Nr. 10 beschriebenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen in ausreichender Quantität durchgeführt werden.	Hierzu sei auf Pkt. B116F.22 verwiesen.
B116F.36	Anlage 1: Vollmacht	Kenntnisnahme

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Anregungen zu B116F.1 bis B116F36 werden zu Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

B116B	BBG und Partner / JWPM			29.09.2025
	Die Stellungnahme beinhaltet	X	Anregung	Hinweise
	Zusammenfassung der Stellungnahme	Abwägung		
B116B.1	Namens und in Vollmacht der Container Terminal Wilhelmshaven JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG (JWP-M) nehmen wir Stellung zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 225 – Voslapper Groden-Nord / Nördlich Tanklager –. Die auf uns ausgestellte Vollmacht finden Sie anliegend als Anlage 1: Vollmacht	Die Einwendung entspricht derjenigen unter B116F, sodass hier und im Folgenden auf die dortigen Erwiderungen verwiesen sei.		
B116B.2	I. Ausgangslage Die JWP-M führt die Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhanges des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 (Kohärenzsicherungsmaßnahmen), die für die Bauleitplanung und die nachfolgende Nutzung der bauleitplanerisch gesicherten Flächen für den Green Energy Hub rechtlich erforderlich sind, durch. Dies umfasst die Planung der Maßnahmen, die Durchführung der für die Maßnahmenumsatzung erforderlichen Zulassungsverfahren, die Herstellung der Maßnahmen einschließlich der Entwicklungspflege und -kontrolle. Es sind Kohärenzsicherungsmaßnahmen u.a. auf dem Elsflether Sand im Landkreis Wesermarsch sowie bei Hemmoor im Landkreis Cuxhaven geplant. Des Weiteren sind Kohärenzsicherungsmaßnahmen bei Wiefels, Landkreise Wittmund und Friesland, sowie am Reepsholter Tief / Wieseder Tief, Landkreis Wittmund, geplant. Eine weitere, bei Oberhammelwarden im Landkreis Wesermarsch gelegene Kohärenzsicherungsmaßnahme – „Tonkuhle Oberhammelwarden“ – wurde bereits umgesetzt. Diese Kohärenzsicherungsmaßnahmen sind erforderlich, um die Kohärenz des Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ bei einer Inanspruchnahme des EU-Vogelschutzgebiets V62 „Voslapper Groden-Nord“ zu sichern. Die fachlichen und rechtlichen Anforderungen an die zu errichtenden Zielhabitate ergeben sich unmittelbar aus den Ansprüchen der wertbestimmenden Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes. Prioritäres Ziel ist danach die Herstellung von störungsarmen, großflächigen Bruthabitaten für röhrichtbewohnende Vogelarten.			

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	Leitart für die Ausgestaltung der Maßnahme ist wegen ihrer anspruchsvollen Lebensraumhabitate die Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>). Nach Umsetzung der Maßnahmen sollen die Kohärenzsicherungsgebiete als Natura 2000-Gebiete (EU-Vogelschutzgebiet) geschützt und entsprechend §§ 32 Abs. 2, 20 Abs. 2, 22 Abs. 1 BNatSchG durch Schutzgebietserklärung unter Schutz gestellt werden.	
B116B.3	II. Hinweise und Ergänzungsvorschläge 1. Begründung zum B-Plan (Planunterlage Nr. 3) Hinsichtlich der Begründung zum B-Plan (Planunterlage Nr. 3) wird um Berücksichtigung folgender Anmerkungen und Hinweise gebeten: • In Kap. 4.3 (S. 53 ff.) wäre es hilfreich, die Verweise auf die FFH-Verträglichkeitsprüfung (Planunterlage Nr. 9), die Abweichungsprüfung der Planungsgruppe Grün (Planunterlage Nr. 10) sowie den Nachweis zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und die Prüfung zumutbarer Alternativen der Arcadis Germany GmbH (Planunterlage Nr. 8) konkreter auszugestalten und Unterlagen sowie Fundstellen genau zu benennen • In dem mit der Überschrift „Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Alternativenprüfung“ versehenen Kap. 4.3 finden sich keine Ausführungen zur Alternativenprüfung. Dies sollte nachgeholt • In Kap. 4.4 fehlt die Benennung der Kohärenzsicherungsmaßnahme Oberhammelwarden.	
B116B.4	2. Umweltbericht (Planunterlage Nr. 4) Im Hinblick auf den Umweltbericht bitten wir um Berücksichtigung folgender Anmerkungen: • In Kap. 2.27.1 (Europäische Schutzgebiete, S. 232) wird ausgeführt: „Die Maßnahmenkonzepte sind in der Unterlage zur Abweichungsprüfung (PGG 2025c) beschrieben; die Abweichungsprüfung stellt eine verbindliche Anlage zum vorliegenden Umweltbericht dar.“ Insoweit sollte eine Klarstellung erfolgen, dass nicht nur die als „Abweichungsprüfung“ bezeichnete Planunterlage Nr. 10 (PGG 2025c), sondern auch der in Planunterlage Nr. 8 enthaltene „Nachweis des zwingenden öffentlichen Interesses und Prüfung zumutbarer Alternativen“ (Arcadis 2025b) eine verbindliche Anlage zum Umweltbericht darstellt.	

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	• In Kap. 2.27.1 (Europäische Schutzgebiete, S. 232) und Kap. 2.30 (Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens, S. 274) wird angegeben: „Aufgrund von gegensätzlichen Nutzungen sind von diesen 440 ha voraussichtlich ca. 400 ha für eine Kohärenzmaßnahme zugänglich.“ Zunächst sollte der Begriff „Kohärenzreale“ definiert werden, da dies kein rechtlich definierter, präziser Begriff ist. Auch bleibt unklar, was unter „gegensätzlichen Nutzungen“ zu verstehen ist – dies sollte kurz erläutert werden.	
B116B.5	Zudem liegen nicht vier, sondern fünf Kohärenzsicherungsflächen vor (Oberhammelwarden, Elslether Sand, Hemmoor, Wiefels, Reepsholter Tief). Des Weiteren sind diese Zahlenangaben nicht korrekt und sollten bis zum Satzungsbeschluss aktualisiert werden. Denn infolge der von TenneT geplanten südlichen Verschiebung der über den Elslether Sand verlaufenden Elbe-Weser-Leitung (siehe: https://www.tennet.eu/de/projekte/elbe-weser-leitung/abschnitt-1-elsflethwest-schwanewede, besucht am 24.09.2025) wird sich voraussichtlich die Größe der Kohärenzsicherungsmaßnahme Elslether Sand und damit auch die Gesamt-Kohärenzfläche ändern. Eine genaue Größenangabe für die Kohärenzsicherungsmaßnahme Elslether Sand kann frühestens mitgeteilt werden, nachdem der Änderungsantrag der TenneT im Planfeststellungsverfahren für die Elbe-Weser-Leitung vorliegt und die infolgedessen angepassten Planungen für die Kohärenzsicherungsmaßnahme Elslether Sand fortgeschritten sind. Gleiches gilt für die Zahlenangaben in der Übersicht in Tabelle 34 (Kap. 2.29.4.1, S. 265) und die der Tabelle nachfolgenden textlichen Ausführungen. Zudem sollte der in der Tabelle angegebene Faktor erläutert werden, da er nicht selbsterklärend ist; auch fehlt bei der Angabe der geplanten Aufwertung die Einheit sowie die Quelle der Ermittlungsmethode. Schließlich finden sich keine Angaben dazu, wie mit der Differenz zwischen der für die Kohärenzsicherung erforderlichen Flächengröße von 335,4 ha und der Gesamtgröße der gesicherten Flächen von „ca. 440 ha“ umgegangen werden soll, d.h. ob diese Flächen anderweitig nutzbar sind. Dies sollte ergänzt werden. Insbesondere sollte im Umweltbericht (sowie in der FFH-Abweichungsprüfung) insoweit klargestellt werden, dass die Darlegung des Überangebots in Sachen Kohärenz und Kompensation allein der Verdeutlichung dient, dass das erforderliche Maß an Kompensation und Kohärenz sicher erreicht werden kann. Es sollte darauf hingewiesen werden, dass zwar mehr Kompensations- und Kohärenzsicherungsflächen	

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	zur Verfügung stehen und entwickelt werden, als rechtlich benötigt werden, um die jeweiligen Kompensations- und Kohärenzsicherungsziele sicher zu erreichen („Sicherheitspuffer“), dass die auf den Flächen vorgesehenen Maßnahmen jedoch nur in dem rechtlich erforderlichen Umfang für die Bauleitplanung angerechnet werden. Die vorhandene Überkompensation darf nicht zu einer überobligatorischen Verpflichtung des Planungsträgers führen.	
B116B.6	• In Kap. 2.29.4.1 (S. 265 f.) und in Kap. 2.30 (S. 274) wird ausgeführt: „Für zwei der Kohärenzareale (Reepsholter Tief und Hemmoor) sind Entwurfsplanungen vorhanden, welche die wasserwirtschaftliche Machbarkeit beinhalten. Für zwei weitere Areale (Elsflether Sand und Wiefels) werden Planungen zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses vorliegen.“ Dies ist zu konkretisieren. Denn es ist unklar, was unter "Entwurfsplanungen" und „Planungen“ zu verstehen ist. Es sollte der jeweilige Planungs- und ggf. Verfahrensstand ergänzt werden. So kann für die Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand erläutert werden, dass das für diese Maßnahme erforderliche Zulassungsverfahren (wasserrechtliche Planfeststellung, §§ 68 ff. WHG, § 107 ff. NWG) bereits eröffnet wurde (Antrag vom 18.04.2024) und die Anhörung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens bereits eingeleitet wurde. Zudem fehlt an dieser Stelle eine Erwähnung der Maßnahme Oberhammelwarden. • In Kap. 2.29.4.4 „Elsflether Sand“ und Kap. 2.29.4.5 „Wiefels“ sollte (entsprechend den Verweisen in den direkt vorangehenden Kapiteln) folgender Verweis aufgenommen werden: „Für nähere Erläuterungen und Inhalte des Entwicklungskonzeptes sei auf die Abweichungsprüfung (PGG 2025c) verwiesen.“ • Bei der Darstellung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen in Kap. 2.29.4 fehlt die Maßnahme in Oberhammelwarden. • In Kap. 2.29.4.8 sollte vor Satzungsbeschluss eine Aktualisierung dahingehend erfolgen, welche städtebaulichen Verträge zur Sicherung der Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen geschlossen wurden. • In Kap. 2.31.1 (S. 274) wird ausgeführt: „Hinsichtlich der Standort- und Ausführungsalternativen sei auf die Erläuterungen in der Begründung verwiesen.“ Dieser Verweis sollte durch Benennung der Kapitelzahl oder der Seitenzahl sowie den Hinweis auf Planunterlage Nr. 8 (Arcadis 2025b) ergänzt werden.	

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

B116B.7	• In Kap. 5.2.3 (S. 308) wird zur Eingriffskompensation ausgeführt: „Der durch das Vorhaben hervorgerufene Kompensationsbedarf (KE) beträgt 5.651.044 Werteinheiten. Zur Kompensation stehen die Kohärenzmaßnahmen und Ökopunktepools zur Verfügung. Insgesamt beinhalten die Maßnahmen mindestens 6.799.309 Werteinheiten bei einem sehr konservativen Ansatz der Aufwertungspotenziale.“ Dies widerspricht folgender Angabe in Kap. 2.29.4.1 (S. 266): „Der durch das Vorhaben hervorgerufene Kompensationsbedarf (KE) beträgt 5.708.620,2 Werteinheiten. Zur Kompensation stehen die Kohärenzmaßnahmen und Ökopunktepools zur Verfügung. Insgesamt beinhalten die Maßnahmen ca. 8.593.861 Werteinheiten.“ (Hervorhebungen durch Verfasser) Zudem wird mehrfach aufgezeigt, dass dem ermittelten Eingriff ein Überangebot an Ausgleich (Kompensation und Kohärenz) gegenübersteht (siehe z.B. Kap. 5.2.3, S. 307 ff.). Es finden sich jedoch keine Angaben dazu, wie mit der Differenz zwischen der für die Kohärenzsicherung und die Kompensation erforderlichen Größe und der Gesamtgröße der gesicherten Flächen und Kompensationswertpunkte umgegangen werden soll, d.h. ob diese Flächen und Kompensationswertpunkte anderweitig nutzbar sind. Dies sollte ergänzt werden. Insoweit wird auf vorstehende Ausführungen auf S. 4 verwiesen.	
B116B.8	3. Abweichungsprüfung, § 34 Abs. 3 - 5 BNatSchG 3.1 Nachweis zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses („Arcadis 2025b“ – Planunterlage Nr. 8) Bezüglich des Nachweises der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (Planunterlage Nr. 8, im Umweltbericht zitiert als „Arcadis 2025b“) wird um Berücksichtigung folgender Anmerkungen gebeten: • In Kapitel 4.5 sollten – in Ergänzung der Ausführungen zum EEG und zum LNGG – Ausführungen zum EnWG ergänzt werden. In Kap. 4.5.2 wird unter Bezugnahme auf das LNGG „die gesetzgeberische Wertentscheidung, insbesondere LNG-Projekte, die bereits für die Umstellung auf Wasserstoff geeignet sind, auch weiterhin zu privilegieren“, angeführt. Dies sollte (insbesondere vor dem Hintergrund, dass das LNGG bereits in Teilen außer Kraft getreten ist) um Wertungen ergänzt werden, die sich aus den wasserstoffbezogenen Regelungen des EnWG ergeben. Insoweit sind die Regelungen zum Wasserstoffkernnetz in § 28q EnWG und insbesondere auch § 43l Abs. 1 S. 2 EnWG anzuführen. Letzterer lautet: „Die Errichtung von	

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	Wasserstoffleitungen liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.“ • Bei der Nutzung der Begrifflichkeiten sollte auf Einheitlichkeit geachtet werden: Ein „sehr großes öffentliches Interesse“ (s. S. 71 sowie auch die Abwägung, S. 84 f.) ist terminologisch und rechtlich unpräzise, es sollte auf das Vorliegen „zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ abgestellt werden.	
B116B.9	3.2 Kohärenzsicherungsmaßnahmen („PGG 2025c“ – Planunterlage Nr. 10) Mit Blick auf die Planunterlage Nr. 10 „Abweichungsprüfung zur Ausnahme nach § 34 BNatSchG“ (im Umweltbericht zitiert als „PGG 2025c“) bitten wir um Berücksichtigung folgender Anmerkungen und Hinweise: • Die Bezugnahmen auf die Planunterlage Nr. 8 – das Gutachten der Arcadis GmbH zum Nachweis der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und der Prüfung zumutbarer Alternativen – sollten nachverfolgbar erfolgen. Insofern wäre entweder eine Aufnahme in das Quellen-/ Literaturverzeichnis sinnvoll (vgl. das Vorgehen im Umweltbericht). Alternativ könnte das Gutachten der Abweichungsprüfung als Anlage beigelegt werden. • Der erste Absatz in Kap. 4.1 ist schwer verständlich und enthält einen nicht weiterführenden Verweis („(0 bis 4.1.4)“). • Die Ausführungen zu den zeitlichen Anforderungen an die Kohärenzsicherungsmaßnahmen (s. Kap. 4.1, S. 10) sollten mit einem Fazit abschließen, dessen Begrifflichkeiten im weiteren Verlauf der Unterlage genutzt werden. Denn auf S. 10 sowie nachfolgend an weiteren Stellen im Text (siehe z.B. Kap. 4.1.3, S. 12 f.) werden jeweils unterschiedliche Begrifflichkeiten und Definition genutzt. Dies bietet mehrere Möglichkeiten der Begriffsauslegung und damit potenzielle Angriffspunkte.	
B116B.10	• In Kap. 4.2, S. 14, wird ausgeführt: „Die Wirkungen des geplanten Vorhabens führen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der wertbestimmenden Arten Rohrdommel, Rohrschwirl, Tüpfelsumpfhuhn, Wasserralle, Blaukehlchen und Schilfrohrsänger sowie der in erheblichem Maße vorkommenden Arten Teichrohrsänger und Kuckuck.“ Prüfgegenstand sind die „wertbestimmenden Arten“ (siehe auch Kap. 4.1.2 und 4.1.4). Durch den Zusatz „sowie der in erheblichem Maße vorkommenden Arten Teichrohrsänger und Kuckuck“ scheint der Prüfgegenstand erweitert zu werden. Dies ist irreführend und sollte gestrichen werden.	

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	• Das Kap. 4.3 ist an dieser Stelle nicht weiterführend, sondern wirft eher Fragen auf, die jedoch in diesem Kapitel nicht beantwortet werden. Zudem passt die Überschrift des Kapitels nicht zum kurzen Inhalt. Soweit mit den Ausführungen auf die weitere Ausdifferenzierung der naturschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen i.R.d. Genehmigungsplanung hingewiesen werden soll, wäre dies an anderer Stelle zu verorten und zudem näher zu erläutern.	
B116B.11	• Der erste Satz in Kap. 4.4 sollte wie folgt ergänzt werden: „Für die wertbestimmenden Arten des VS-Gebietes Voslapper Groden-Nord soll neuer Lebensraum geschaffen werden.“ • Hinsichtlich der Ausführungen zur Wasserqualität in Kap. 4.4 (S. 21) sollten an dieser Stelle nicht bereits konkrete Ideal-Werte für die Wasserqualität (Leitfähigkeit und die Sauerstoffkonzentration) definiert werden. Denn es steht zu befürchten, dass sich die an dieser Stelle erfolgenden konkreten Angaben im weiteren Planungsverlauf der Kohärenzsicherungsmaßnahmen zu einem Prüfmaßstab etablieren, der für die Erreichung des Kohärenzsicherungszwecks (im Sinne der Funktionsfähigkeit der Kohärenzsicherungsmaßnahmen) jedoch nicht erforderlich ist. Insofern ist zu berücksichtigen, dass Fokus der Kohärenzsicherungsmaßnahmen die Kohärenz des Netzes Natura 2000 und das Potential für die maßgeblichen Arten ist. Gleiches gilt für die in der Tabelle auf S. 27 dargelegten Werte, die überdies im Text auch nicht eingeordnet bzw. thematisiert werden.	
B116B.12	• In Kap. 4.5.1 (S. 22) wird ausgeführt: „Hierfür wurden vier Kohärenzareale mit einer Größe von ca. 440 ha gesichert bzw. befinden sich im Prozess der vertraglichen Sicherung (Karte N2). Aufgrund von gegensätzlichen Nutzungen sind von diesen 440 ha voraussichtlich ca. 400 ha für eine Kohärenzmaßnahme zugänglich.“ Zunächst liegen nicht vier, sondern fünf Kohärenzsicherungsflächen vor (Oberhammelwarden, Elsflether Sand, Hemmoor, Wiefels, Reepsholter Tief). Zudem sind diese Zahlenangaben nicht korrekt und sollten bis zum Satzungsbeschluss aktualisiert werden. Denn infolge der von TenneT geplanten südlichen Verschiebung der über den Elsflether Sand verlaufenden Elbe-Weser-Leitung (siehe: https://www.tenne.eu/de/projekte/elbe-weser-leitung/abschnitt-1-elsflethwest-schwanewede, besucht am 24.09.2025) wird sich voraussichtlich die Größe der Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand und damit auch die Gesamt-Kohä-	

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

renzfläche ändern. Eine genaue Größenangabe für die Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand kann frühestens mitgeteilt werden, nachdem der Änderungsantrag der TenneT im Planfeststellungsverfahren für die Elbe-Weser-Leitung vorliegt und die infolgedessen angepassten Planungen für die Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand fortgeschritten sind. Schließlich finden sich keine Angaben dazu, wie mit der Differenz zwischen der für die Kohärenzsicherung erforderlichen Flächengröße von 335,4 ha und der Gesamtgröße der gesicherten Flächen von „ca. 440 ha“ umgegangen werden soll, d.h. ob diese Flächen anderweitig nutzbar sind. Dies sollte ergänzt werden. Insbesondere sollte im Umweltbericht (sowie in der FFHAbweichungsprüfung) insoweit klargestellt werden, dass die Darlegung des Überangebots in Sachen Kohärenz und Kompensation allein der Verdeutlichung dient, dass das erforderliche Maß an Kompensation und Kohärenz sicher erreicht werden kann. Es sollte darauf hingewiesen werden, dass zwar mehr Kompensations- und Kohärenzsicherungsflächen zur Verfügung stehen und entwickelt werden, als rechtlich benötigt werden, um die jeweiligen Kompensations- und Kohärenzsicherungsziele sicher zu erreichen („Sicherheitspuffer“), dass die auf den Flächen vorgesehenen Maßnahmen jedoch nur in dem rechtlich erforderlichen Umfang für die Bauleitplanung angerechnet werden. Die vorhandene Überkompensation darf nicht zu einer überobligatorischen Verpflichtung des Planungsträgers führen. • In Kap. 4.5.1 (S. 22) wird ausgeführt: „Für zwei der Kohärenzareale (Reepsholter Tief und Hemmoor) sind Entwurfsplanungen vorhanden, welche die wasserwirtschaftliche Machbarkeit beinhalten. Für zwei weitere Areale (Elsflether Sand und Wiefels) werden Planungen zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses vorliegen.“ Dies ist zu konkretisieren. Denn es ist unklar, was unter „Entwurfsplanungen“ zu verstehen ist. Es sollte der jeweilige Planungs- und ggf. Verfahrensstand ergänzt werden. So kann für die Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand erläutert werden, dass das für diese Maßnahme erforderliche Zulassungsverfahren (wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren, §§ 68 ff. WHG, § 107 ff. NWG) bereits eröffnet (Antrag vom 18.04.2024) und die Anhörung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens bereits eingeleitet wurde. Zudem fehlt an dieser Stelle eine Erwähnung der Maßnahme Oberhammelwarden.	
--	--

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

B116B.13	• In Kap. 4.5.4 finden sich unterschiedliche Begriffe zur Beschreibung der Wasserqualität („hohe“ und „gute“). Es sollte eine einheitliche Begrifflichkeit genutzt werden. • In Kap. 4.5.6 (S. 29 ff.) sollte bzgl. der Ergebnisse der Artenerfassungen die relativierende Erläuterung aufgenommen werden, dass das Nahrungsangebot natürlichen Schwankungen unterworfen ist, die von den wertbestimmenden Arten, insbesondere der Rohrdommel, in einer gewissen Schwankungsbreite durchaus toleriert werden • Der letzte Satz in Kap. 4.5.6 (S. 31) sollte richtigerweise wie folgt formuliert werden: „Durch die Schaffung von geeigneten Gewässern und die Anbindung an Gewässer, die bereits im Ist-Zustand Fischgewässer sind, ist davon auszugehen, dass die geschaffenen Gewässer besiedelt werden und damit eine gute Nahrungsverfügbarkeit für die wertbestimmenden Arten (hier Fokus Rohrdommel) entsteht.“	
B116B.14	• Zur besseren Leserfreundlichkeit und Verständlichkeit sollten die Kap. 4.5, 4.6 und 4.7 weiter nach vorne verschoben werden.	
B116B.15	• Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsfl ether Sand Anders als in Kap. 4.6.4 (S. 35) formuliert, wurde der Planfeststellungsantrag nicht im September 2024, sondern am 18.04.2024 gestellt. Zudem wird in Kap. 4.6.4 (S. 35) nicht der aktuelle Stand der Planungen für die über dem Elsfl ether Sand verlaufende Elbe-Weser-Leitung wiedergegeben. Die TenneT plant die südliche Verschenkung der EWL-Trasse im Bereich des Elsfl ether Sands (siehe: https://www.tennet.eu/de/projekte/elbe-weser-leitung/abschnitt-1-elsfl ethwestschwanewede - besucht am 24.09.2025); der Planfeststellungsantrag steht allerdings noch aus. Infolgedessen erfolgt auch eine Anpassung der Planung für die Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsfl ether Sand. Denn unter Bezugnahme u. a. auf methodische Vorgaben von Bernotat & Dierschke (2021) und Liesenjohann et al. (2019) ist ein Abstand von 500 m zwischen der potenziellen Trassenachse und den herzurichtenden Strukturen mit einer Funktion für die wertbestimmenden Vogelarten, d.h. den Kohärenzsicherungsflächen, herzustellen. Die bisherige Planungsfläche zur Kohärenzsicherung auf dem Elsfl ether Sand verkleinert sich entsprechend um ca. 21,5 ha; die aktuelle Planungsfläche (Stand 24.09.2025) umfasst ca. 64,7 ha. Daher sollte auch die Größenangabe zur Planungsfläche sowie zur Flächenreduzierung (21ha, siehe insbes. Kap. 4.6.4, S. 35) bis zum Satzungsbeschluss	

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	aktualisiert werden. Eine genaue Größenangabe für die Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand kann frühestens mitgeteilt werden, nachdem der Änderungsantrag der TenneT im Planfeststellungsverfahren für die Elbe-Weser-Leitung vorliegt und die infolgedessen angepassten Planungen für die Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand fortgeschritten sind.	
B116B.16	Des Weiteren stellt die „Karte N5 Kohärenzfläche Elsflether Sand“, die der Planunterlage 10b als Anhang beigelegt ist, lediglich den mit dem niedersächsischen LROP von 2017 definierten Suchraum dar. Zudem wird in der Legende der Karte auf die Planungsfläche zur Kohärenzsicherung auf dem Elsflether Sand verwiesen, die ca. 85 ha umfasse. Eine konkrete Darstellung der räumlichen Abgrenzung der Planungsflächen zur Kohärenzsicherung auf dem Elsflether Sand ist der Karte N5 nicht zu entnehmen.	
B116B.17	Wie vorstehend bereits erläutert wurde, entspricht dies nicht dem aktuellen Planungsstand. Die Karte sollte daher durch eine konkretere Karte ersetzt werden. Hierfür kann die in Abbildung 1 enthaltene Karte verwendet werden (hierfür kann JWP-M auch die GIS Shapes zur Verfügung stellen). Diese bildet den aktuellen Planungsstand (Stand 24.09.2025) und die derzeitige Abgrenzung der Planungsfläche zur Umsetzung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen auf dem Elsflether Sand ab. Die in Abbildung 1 dargestellte Planungsfläche zur Kohärenzsicherung auf dem Elsflether Sand umfasst dabei die Flächen, in denen die für die wertbestimmenden Vogelarten notwendigen Habitate hergestellt werden können, und die Flächen, die für den Betrieb und den Erhalt der Kohärenzsicherungsmaßnahme notwendig sind (so z.B. randliche Verwallungen, Regelungsbauwerke Wasserstandsmanagement, randliche Pufferflächen, Erkundungswege).	

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	 Abbildung 1: Planungsfläche zur Umsetzung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen auf dem Elsflether Sand (Stand 24.09.2025) Erläuterung: Alle Angaben sind ca.-Angaben / Änderungen im weiteren Planungsverlauf sind vorbehalten / Abbildung maßstablos und genordet.	
B116B.18	• Kohärenzsicherungsmaßnahme Oberhammelwarden In der Überschrift zu Kap. 4.6.5 wird von einer Verbindung der Kohärenzsicherungsmaßnahme Oberhammelwarden mit der Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand gesprochen. Im Text fehlen jedoch Ausführungen, die diese Verbindung erläutern. Zudem stellt die „Karte N7 Kohärenzfläche Oberhammelwarden“, die der Planunterlage 10e als Anhang beigelegt ist, die Abgrenzung des Gebiets nicht vollständig zutreffend dar. Die Karte sollte daher durch eine konkretere Karte ersetzt werden. Hierfür kann	

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

die in Abbildung 2 enthaltene Karte verwendet werden. Diese bildet den tatsächlichen Flächenzuschnitt ab.



Abbildung 2: Aus Unterlage 10e_F087 („10e_F087_Oberhammelwarden_Plangebiet“)

Erläuterung: Die Änderung betrifft die räumliche Ausbuchtung im Südwesten.

- In Kap. 4.8 (s. 42) wird von den „vorgesehenen Kohärenzarealen Reepsholter Tief, Polder Wehdel und Polder Ringstedt“ gesprochen. Nur das erstgenannte Areal ist – neben dem Elsflether Sand, Wiefels, Hemmoor und Oberhammelwarden – Bestandteil der Kohärenzkulisse. Dieser Satz sollte daher aktualisiert werden.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	• In Kap. 4.9 schafft der erste, unter der Überschrift „Entwicklung und Etablierung von Röhrichlebensräumen“ stehende Absatz Unklarheit und sollte u.E. daher ersatzlos gestrichen oder näher erläutert werden. • In Kap. 4.14 (S. 50) wird ausgeführt: „Unter der Voraussetzung, dass die in diesem Dokument beschriebenen Kohärenzmaßnahmen in ausreichender Quantität durchgeführt werden, kann eine dauerhafte Sicherstellung des kohärenten Netzwerkes Natura 2000 gewährleistet werden.“ Dies ist vor Satzungsbeschluss zu aktualisieren: Die dauerhafte Sicherstellung des kohärenten Netzwerkes Natura 2000 kann gewährleistet werden, da zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses bereits entsprechende städtebauliche Verträge geschlossen wurden und damit sichergestellt ist, dass die in der Planunterlage Nr. 10 beschriebenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen in ausreichender Quantität durchgeführt werden.	
--	--	--

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Anregungen zu B116B.1 bis B116B.18 werden zu Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt.